



Nichtöffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 11.12.2024

- 8.1. Wiederholung der nichtöffentlichen Beschlussfassungen aus der Sitzung des Stadtrates vom 16.10.2024
Vorlage: BV/415/2024/StR
- 8.2. Grundstücksangelegenheit - Verkauf des historischen Arbeitsamtes
Vorlage: BV/358/2024/I-61
- 8.3. Grundstücksangelegenheit
Zustimmung zum Ankauf eines Grundstückes in der Ferdinand-von-Schill-Straße
Vorlage: BV/364/2024/I-61
- 8.4. Grundstücksangelegenheit
Zustimmung zum Ankauf der Immobilie Ferdinand-von-Schill-Straße 8
Vorlage: BV/365/2024/I-61
- 8.5. Maßnahme zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften im Gesundheitsamt, Veterinärwesen und Verbraucherschutz
Vorlage: BV/042/2024/V-10

Öffentliche Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates am 11.12.2024

- 7.1. Wiederholung der öffentlichen Beschlussfassungen aus der Sitzung des Stadtrates vom 16.10.2024
Vorlage: BV/414/2024/StR
- 7.2. Wahl des Jagdbeirates
Vorlage: BV/351/2024/V-32
- 7.4. Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Mosigkau
Vorlage: BV/418/2024/V-32
- 7.5. Entscheidung über die Gültigkeit der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Brambach
Vorlage: BV/407/2024/I-07
- 7.6. Rücktritt und Neuwahl eines stellvertretenden stimmberechtigten Mitgliedes des Jugendhilfeausschusses
Vorlage: BV/408/2024/I-07
- 7.7. Benennung von stimmberechtigten Delegierten und Gästen zur 43. Hauptversammlung des Deutschen Städtetages
Vorlage: BV/409/2024/I-07
- 7.8. Rücktritt und Entsendung eines Stadtrates in den Aufsichtsrat des Medizinischen Versorgungszentrums gGmbH (MVZ)
Vorlage: BV/410/2024/I-07

- 7.9. Rücktritt und Entsendung eines Mitglieds für den Betriebsausschuss Städtisches Klinikum Dessau
Vorlage: BV/411/2024/I-07
- 7.10. Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA
Vorlage: BV/336/2024/I-OB
- 7.11. Wirtschaftsplan 2025 für den Eigenbetrieb Anhaltisches Theater Dessau
Vorlage: BV/370/2024/I-ATD
- 7.12. Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Stadtpflege
Vorlage: BV/359/2024/III-EB
- 7.13. Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs Städtisches Klinikum Dessau
Vorlage: BV/383/2024/I-SKD
- 7.14. Jahresabschluss 2023 des Eigenbetriebs Städtisches Klinikum Dessau – Behandlung Jahresfehlbetrag
Vorlage: BV/384/2024/I-SKD
- 7.16. Sanierung und Modernisierung Wissenschaftliche Bibliothek im Palais Dietrich - Kostenneuvellierung für Innenausstattung zur Wiederinbetriebnahme
Vorlage: BV/227/2024/I-41
- 7.17. Neufassung der Satzung über den Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau, Auslobung
Vorlage: BV/280/2024/I-61
- 7.18. Ermächtigung zur Kreditaufnahme
Vorlage: BV/385/2024/II-20
- 7.19. Rückforderung nicht verbrauchter Mittel gemäß § 8 Abs. 4 letzter Satz des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Sachsen-Anhalt (ÖPNVG LSA) für den Zeitraum 2019 - 2022
Vorlage: BV/381/2024/III-66
- 7.20. Sanierungsgebiet "Nördliche Mühlenstraße" in Roßlau - Satzung zur Aufhebung der Sanierungssatzung
Vorlage: BV/285/2024/I-61
- 7.21. Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel" – frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Vorlage: BV/321/2024/I-61
- 7.22. Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 66 "Wohn- und Geschäftshaus an der Zerbster Straße" – Zustimmung zum Vorhabenträgerwechsel
Vorlage: BV/356/2024/I-61



7.23. Maßnahmebeschluss- Umbau Ferdinand-von-Schill-Straße 8
Vorlage: BV/376/2024/III

7.24. 2. Novellierung GesamtmaßnahmebeschlussTeilsanierung integrative Kindertageseinrichtung "Buratino" in Meinsdorf
Vorlage: BV/051/2024/III-65

7.26. Übernahme der Baulast für Bundesstraßen im Stadtgebiet Dessau-Roßlau ab 01.01.2025
Vorlage: BV/346/2024/III-66

abgelehnt

7.27. Errichtung einer Behelfsbrücke für die Aufrechterhaltung der Bundesstraße B 184 - Novellierung Maßnahmebeschluss -
Vorlage: BV/354/2024/III-66

7.28. Umgestaltung der Ferdinand-von-Schill-Straße (Teilobjekt 1 und 2)Hier: Genehmigung einer überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung
Vorlage: BV/396/2024/III-66

7.29. Kalkulation der Abfallgebühren 2025 - 2026
Vorlage: BV/310/2024/III-EB

7.30. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)
Vorlage: BV/311/2024/III-EB

7.31. Prioritätenliste zur Gewährung von Zuwendungen zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter aus Mitteln des Investitionsprogrammes des Bundes (Richtlinie Ganztagsbetreuung II)
Vorlage: BV/315/2024/IV-51

7.32. Fortschreibung des Lärmaktionsplans (LAP) der Stadt Dessau-Roßlau
Vorlage: BV/379/2024/V-83

7.33. Bereitstellung finanzieller Mittel für eine Jugendvertretung im Haushalt 2025 und Folgejahre
Vorlage: FV/017/2024/StR

7.34. Anpassung der Fristen bei der Beantragung von Förderung für die Kulturarbeit
Vorlage: FV/013/2024/AfD

7.35. Umnutzung der Sekundarschule "An der Biethe" zum "Haus der Vereine"
Vorlage: BV/003/2024/OR Ross

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH

Die Gesellschafter der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH haben im Wege des schriftlichen Verfahrens am 21.10./30.10.2024 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

1. Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Dresden vom 06. August 2024 versehene Jahresabschluss der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH für das Geschäftsjahr 2023 mit einer Bilanzsumme von 2.571.190,92 EUR und einem Jahresüberschuss von 247.209,20 EUR wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 247.209,20 EUR wird in voller Höhe an die Gesellschafter der Stadtwerke Roßlau Fernwärme GmbH ausgeschüttet.
3. Der Geschäftsführung wird Entlastung für das Geschäftsjahr 2023 erteilt.

Der Jahresabschluss ist unter www.bundesanzeiger.de einzusehen. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss- und der Lagebericht nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0340 899 1010 in der Zeit vom 03. Februar bis 17. Februar 2025 in den Räumen der Stadtwerke Dessau, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Dessau-Roßlau, den 13.01.2025

gez. Riebe
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 der Industriefahen Roßlau GmbH

Der Gesellschafter der Industriefahen Roßlau GmbH hat im Wege des schriftlichen Verfahrens am 28.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 2.873.997,70 EUR und einem Jahresfehlbetrag von 30.072,32 EUR einschließlich Lagebericht werden festgestellt.
2. Der ausgewiesene Jahresfehlbetrag von 30.072,32 EUR wird durch den Gesellschafter ausgeglichen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Industriefahen Roßlau GmbH zum 31.12.2022 wurden durch die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Dresden geprüft.

Die o.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 am 11.09.2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschlussbericht ist unter www.bundesanzeiger.de einzusehen. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss- und der Lagebericht nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0340 899 1010 in der Zeit vom 03. Februar bis 17. Februar in den Räumen der Stadtwerke Dessau, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Dessau-Roßlau, den 13.01.2025

gez. Riebe
Geschäftsführer



Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 der Industriehafen Roßlau GmbH

Der Gesellschafter der Industriehafen Roßlau GmbH hat im Wege des schriftlichen Verfahrens am 28.11.2024 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Jahresabschluss 2023 mit einer Bilanzsumme von 2.748.080,66 EUR und einem Jahresüberschuss von 28.455,28 EUR einschließlich Lagebericht werden festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 28.455,28 EUR wird mit den aus den Vorjahren bestehenden Verlustvortrag von -2.029.544,06 EUR verrechnet. Der daraus resultierende Bilanzverlust i. H. v. -2.001.098,78 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Industriehafen Roßlau GmbH zum 31.12.2023 wurden durch die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Niederlassung Dresden geprüft. Die o.g. Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dem Jahresabschluss und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023 am 12.09.2024 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Jahresabschlussbericht ist unter www.bundesanzeiger.de einzusehen.

Darüber hinaus kann der Jahresabschluss- und der Lagebericht nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0340 899 1010 in der Zeit vom 03. Februar bis 17. Februar 2025 in den Räumen der Stadtwerke Dessau, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Dessau-Roßlau, den 13.01.2025

gez. Riebe
Geschäftsführer

Im Amtsblatt 12/2024 vom 29.11.2024 erfolgte die Bekanntmachung zur Durchführung der förmlichen Beteiligung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bekanntmachungstext beinhaltete die Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 16.10.2024. Auf Grund der Unwirksamkeitserklärung der Sitzung durch die Kommunalaufsicht ist die Beschlussvorlage in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 11.12.2024 erneut bestätigt worden. Deshalb ist der Beschluss erneut bekanntzumachen und die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung zu wiederholen.

Wiederholte Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2024 die Wiederholung der öffentlichen Beschlussfassungen aus der Sitzung des Stadtrates vom 16.10.2024 beschlossen (BV/414/2024/StR). Damit wurde

die Beschlussvorlage zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau in der Fassung vom 05. März 2024 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestätigt (BV/297/2024/I-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Der am 11. Dezember 2024 bestätigte Beschluss vom 16. Oktober ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/297/2024/I-61 abrufbar.

Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau befindet sich an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau im Bereich der ehemaligen Garnison (Flurstück 175 (teilweise) der Flur 16, Gemarkung Roßlau). Es handelt sich somit um eine vorbelastete Fläche, welche als eine Konversionsfläche zu betrachten ist. Begrenzt wird das Gebiet im Westen durch Waldflächen, im Süden durch die Lukoer Straße, im Osten durch einen gewerblichen Betrieb und im Norden durch Bahnanlagen. Die Flächengröße beträgt ca. 60.000 m². Die Flächen befinden sich im Eigentum des Bundes, in Verfügungsberechtigung des Vorhabenträgers.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau erfolgt parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße". Ziel und Zweck des Bebauungsplanes bestehen darin, an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau im Bereich der ehemaligen Garnison eine Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik auszuweisen. Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Die Änderung des FNP ist erforderlich, da der parallel in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" nicht aus den Darstellungen des FNP entwickelt werden kann. Die Darstellung von Sonderbauflächen wird erforderlich.

Bei der Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Ihnen wird die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau erfolgt vom

**Montag, den 10. Februar 2025 bis
einschließlich Freitag, den 14. März 2025**



Die vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Dessau-Rosslau/startseite> unter Aktuelle Beteiligungen
- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung

und

- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de unter der Kartenwahl „Planen und Bauen“ mit Hakensetzung bei „kommunale Bauleitplanung“

Zusätzlich liegen die Unterlagen zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

- Montag, Mittwoch und Donnerstag** **8:00 – 16:00 Uhr**
Dienstag **8:00 – 17:30 Uhr**
Freitag **8:00 – 11:30 Uhr.**

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-

Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 5. März 2024
- Begründung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau "Freiflächenphotovoltaikanlage der der Lukoer Straße" in der Fassung vom 5. März 2024 mit
 - o Umweltbericht in der Fassung vom 8. März 2024
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 8. März 2024
 - Karte 1: Schutzgebiete
 - Karte 2: Biotop und Nutzungstypen
 - Karte 3: Grünordnerische Maßnahme
 - Karte 4: Maßnahmenkonzept für Reptilien
- Übersicht über die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

Bei der Erarbeitung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich öffentlich ausgelegt:

| Art der vorliegenden Information | Verfasser/Datum | Thematischer Bezug |
|---|---|--|
| Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | Landesverwaltungsamt | <u>Obere Immissionsschutzbehörde vom 12.09.2023</u> - Hinweis auf mögliche Belästigungen durch Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt <u>Obere Naturschutzbehörde vom 29.08.2023</u> - Hinweis auf die Beachtung des Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht, insbesondere in diesem Zusammenhang auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. |
| | Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 05.09.2023 | - Hinweis, dass Kompensationsmaßnahmen nicht auf Landwirtschaftsfläche geplant werden sollen, i.S. § 15 LwG LSA - Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschafts- anpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen |
| | Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 10.08.2023 | - Hinweis auf das Vorhandensein von Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) im Plangebiet - Hinweis auf Ergänzung eines Quellenvermerks auf der Planurkunde |
| | Untere Denkmalschutzbehörde vom 06.09.2023 | <u>Baudenkmalpflege</u> - Keine Kulturdenkmale im Geltungsbereich <u>Archäologie</u> - Die Belange der Archäologie können berührt sein. - Verweis auf Stellungnahme des LDA Abt. Bodendenkmalpflege |
| Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau | | zum Schutzgut Mensch - Vorbelastung des Plangebietes für Lärm, Licht und Schadstoffe durch benachbarten Gewerbestandort und bestehende Verkehrswege - keine Relevanz für Tourismus und landschaftsbezogene Erholung zum Schutzgut Tiere - vorhabenbedingt gering erhebliche Beeinträchtigungen für Brutvogelarten → weitgehende Vermeidung der Auswirkungen durch vorgesehene Maßnahmen - geringe Beeinträchtigungen für Reptilien durch Habitatsflächenbeanspruchung → Vermeidung bzw. Kompensation durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen - durch Bautätigkeit temporär gering erhebliche Beeinträchtigungen für Säugetiere und Wirbellose zum Schutzgut Pflanzen - gering erhebliche Auswirkungen → kompensierbar |



| | | |
|----------------------|--|---|
| | | <p>zum Schutzgut Boden/Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - Es wird nach einer technischen Erkundung (2026) von einer vollständigen Beräumung des Plangebietes ausgegangen. - Verzicht auf Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt - geringe temporäre Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden - geringe Beeinträchtigung für das Schutzgut Fläche durch geringfügige Flächenversiegelung <p>zum Schutzgut Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwassermessstelle im Plangebiet- Oberflächengewässer werden nicht betroffen - Keine erheblichen Auswirkungen <p>zum Schutzgut Klima/Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf das Schutzgut Klima sind nicht zu erwarten (vorbelastetes Umfeld) - PVA stellen grundsätzlich einen Beitrag zum Klimaschutz dar <p>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten (vorbelastetes Umfeld) <p>zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten. <p>zu fachrechtlichen Schutzgebieten und -objekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage im Naturpark Fläming - PVA steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen → keine Beeinträchtigungen |
| <p>Fachgutachten</p> | <p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 08.03.2024</p> | <ul style="list-style-type: none"> - nachgewiesene Vorkommen der besonders geschützten Arten: Neuntöter, Heideleiche, Zauneidechse - keine Berührung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der CEF-Maßnahmen |

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der Veröffentlichung im Internet und zusätzlichen öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden. Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch über das Beteiligungsportale Sachsen-Anhalt unter der o. g. Adresse oder per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: 3.AendFNPRSL@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgetragen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Entsprechend § 3 Abs. 3 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammen-

hang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbar Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt bereitgehalten.

Stadt Dessau-Roßlau, den 08.01.2025

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister





Im Amtsblatt 12/2024 vom 29.11.2024 erfolgte die Bekanntmachung zur Durchführung der förmlichen Beteiligung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bekanntmachungstext beinhaltete die Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 16.10.2024. Auf Grund der Unwirksamkeitserklärung der Sitzung durch die Kommunalaufsicht ist die Beschlussvorlage in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 11.12.2024 erneut bestätigt worden. Deshalb ist der Beschluss erneut bekanntzumachen und die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung zu wiederholen.

Wiederholte Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2024 die Wiederholung der öffentlichen Beschlussfassungen aus der Sitzung des Stadtrates vom 16.10.2024 beschlossen (BV/414/2024/StR). Damit wurde die Beschlussvorlage zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt in der Fassung vom 19. August 2024 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestätigt (BV/289/2024/I-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Der am 11. Dezember 2024 bestätigte Beschluss vom 16. Oktober 2024 ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/289/2024/I-61 abrufbar.

Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt befindet sich im Ortsteil Mühlstedt der Stadt Dessau-Roßlau, nördlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Mühlstedt und Streetz, westlich und nördlich angrenzend an die Gemarkung Streetz, ca. 11 km nördlich des Dessauer Stadtzentrums. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt rund 196 ha.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt". Ziel und Zweck des Bebauungsplanes bestehen darin, auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen das Baurecht für Freiflächenphotovoltaikanlagen für eine umweltfreundliche und resiliente Energie-

erzeugung und -versorgung zu schaffen. Die Stadt und die zur Planung anlassgebenden Unternehmen wollen auf diesem Wege gemeinsam zur Umsetzung der bundespolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzkonzeptes der Stadt als European Energy Award Kommune beitragen.

Bei der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Ihnen wird die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt erfolgt vom

Montag, den 10. Februar 2025 bis

einschließlich Freitag, den 14. März 2025

Die vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Dessau-Rosslau/startseite> unter Aktuelle Beteiligungen
- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung

und

- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de unter der Kartenwahl „Planen und Bauen“ mit Hakensetzung bei „kommunale Bauleitplanung“

Zusätzlich liegen die Unterlagen zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

| | |
|--|--------------------------|
| Montag, Mittwoch und Donnerstag | 8:00 – 16:00 Uhr |
| Dienstag | 8:00 – 17:30 Uhr |
| Freitag | 8:00 – 11:30 Uhr. |

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Entwurf zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt in der Fassung vom 19. August 2024
- Begründung mit Umweltbericht zum Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau in der Fassung vom 19. August 2024
 - Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Beratungsrings Roßlau e. V. zu den landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Mühlstedt vom 03. Juni 2024
 - Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 07. März 2024



- o LPR GmbH (Verf.): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum B-Plan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Dessau-Roßlau, OT Mühlstedt, Stand 04. Juli 2024
 - Übersicht über die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen
- Bei der Erarbeitung der Inhalte der Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich öffentlich ausgelegt:

| Art der vorliegenden Information. | Verfasser/Datum | Thematischer Bezug |
|--|---|--|
| Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung | Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom 06.03.2024 | - Raumbedeutsamkeit der Planung |
| | Landesverwaltungsamt Halle (Saale) | <u>obere Immissionsschutzbehörde vom 06.03.2024</u> - Verweis auf Zuständigkeit UIB - Ausnahme Trafos ab Netzspannung von 1.000 Volt à Zuständigkeit OIB <u>obere Naturschutzbehörde vom 29.02.2024</u> - Verweis auf Zuständigkeit UNB - Hinweis auf § 19 BNatSchG und §§ 44 und 45 BNatSchG |
| | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie | <u>Abt. Bodendenkmalpflege vom 07.03.2024</u> - archäologische Kulturdenkmale im Bereich und im Umfeld des geplanten Vorhabens |
| | Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 29.02.2024 | - Nachweis erforderlich, dass keine nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden sind, auf denen das Vorhaben umgesetzt werden kann. |
| | Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 08.02.2024 | - Hinweis auf Grenzmarken im Plangebiet - Quellenvermerk auf Planunterlage - 2 m Schutzradius zu Vermessungspunkt an nordöstlicher Grenze des Geltungsbereichs |
| | Geschäftsstelle Naturpark Fläming e. V. vom 27.02.2024 | - Erhebliche Veränderung Landschaftsbild - Beeinträchtigung Ökologie und Durchquerungsmöglichkeit für Tierwelt - Bei Rodungen entsprechende Ersatzmaßnahmen |
| | Untere Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2024 | - keine Kulturdenkmale im Geltungsbereich - Verweis auf LDA bezgl. archäologischer Belange |
| | Tiefbauamt vom 08.03.2024 | - Erwähnung von betroffenen Gewässern - Einbauten mit Abstand von 7,5 m von der Fahrbahnkante |
| Naturschutzverbände | BUND vom 06.03.2024 | - Einzelzäunung von Teilflächen zur Schaffung von (Wild-)Korridoren - umlaufende Heckenstrukturen (Mindestbreite: 5 m) - Begrünung mit regionalem Wildpflanzsaatgut - Zäunung mit Mindestbodenabstand von 20 cm |
| Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt | | zum Schutzgut Mensch - keine schädlichen Auswirkungen durch Umspannwerk und Batteriespeicher auf die menschliche Gesundheit - Feldgehölz als Sichtschutz - keine störende Blendwirkung zur benachbarten Wohnbebauung zum Schutzgut Tiere - Auswirkungen auf Brutvögel und Reptilien durch Veränderungen der Vegetationsstruktur - Inanspruchnahme von Biotopen, Habitaten, Nahrungsstätte und Migrationsräumen, - Bodenversiegelungen - Verschattung zum Schutzgut Pflanzen - Veränderungen der Vegetationsstruktur - zukünftig größeres Spektrum an Pflanzengesellschaften zum Schutzgut Boden - keine bedeutsame Versiegelung des Bodens - Betroffenheit von Böden mit geringer Wertigkeit und Empfindlichkeit - Bodenfunktionen können weiterhin erfüllt werden zum Schutzgut Wasser - keine negative Beeinflussung - zum Schutzgut Klima/Luft - kein erheblicher Verlust von bedeutsamen lokalklimatischen Funktionen zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung - Veränderung des Raumeindrucks - Erhalt vorhandener Weg für Fußgänger und Radfahrer - Abschirmung und Strukturierung des Plangebiets durch Pflanzbereiche |



| | | |
|-------------------------|--|---|
| | | zu Kultur- und Sachgüter, Schutzgebiete und -objekte - keine Denkmale oder denkmalgeschützte Bauten im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung vorhanden - erhöhte archäologische Relevanz |
| Fachbeitrag Artenschutz | | Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände, Nachweis Vorkommen: - Brutvögel (u. a. Heidelerche, Feldlerche, Steinschmätzer, Neuntöter) - Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) - Sonstige Artengruppen |

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der Veröffentlichung im Internet und zusätzlichen öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden. Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch über das Beteiligungsportale Sachsen-Anhalt unter der o. g. Adresse oder per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: 5.AendFNPRSL@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgetragen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

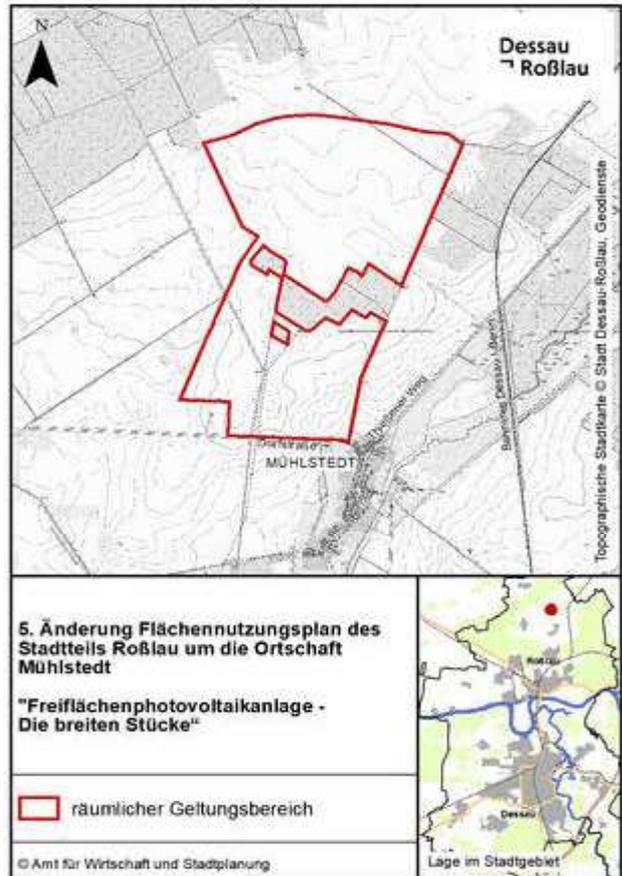
Entsprechend § 3 Abs. 3 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung i. S. des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Stadtteil Roßlau um die Ortschaft Mühlstedt bereitgehalten.

Stadt Dessau-Roßlau, den 08.01.2025

Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Im Amtsblatt 12/2024 vom 29.11.2024 erfolgte die Bekanntmachung zur Durchführung der förmlichen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bekanntmachungstext beinhaltete die Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 16.10.2024. Auf Grund der Unwirksamkeitserklärung der Sitzung durch die Kommunalaufsicht ist die Beschlussvorlage in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 11.12.2024 erneut bestätigt worden. Deshalb ist der Beschluss erneut bekanntzumachen und die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung zu wiederholen.

Wiederholte Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)



Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2024 die Wiederholung der öffentlichen Beschlussfassungen aus der Sitzung des Stadtrates vom 16.10.2024 beschlossen (BV/414/2024/StR). Damit wurde die Beschlussvorlage zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" in der Fassung vom 19. August 2024 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestätigt (BV/288/2024/I-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Der am 11. Dezember 2024 bestätigte Beschluss vom 16. Oktober 2024 ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/288/2024/I-61 abrufbar.

Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 230 befindet sich im Ortsteil Mühlstedt der Stadt Dessau-Roßlau, nördlich der Ortsverbindungsstraße zwischen Mühlstedt und Streetz, westlich und nördlich angrenzend an die Gemarkung Streetz, ca. 11 km nördlich des Dessauer Stadtzentrums. Die Größe des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beträgt rund 196 ha. Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes bestehen darin, auf benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen das Baurecht für Freiflächenphotovoltaikanlagen für eine umweltfreundliche und resiliente Energieerzeugung und -versorgung zu schaffen. Die Stadt und die zur Planung anlassgebenden Unternehmen wollen auf diesem Wege gemeinsam zur Umsetzung der bundespolitischen Ziele im Rahmen der Energiewende und des Klimaschutzkonzeptes der Stadt als European Energy Award Kommune beitragen.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Ihnen wird die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" erfolgt vom

Montag, den 10. Februar 2025

bis einschließlich Freitag, den 14. März 2025

Die vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Dessau-Rosslau/startseite> unter Aktuelle Beteiligungen
- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung und
- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/viewer_v40/index.html?lang=de unter der Kartenwahl „Planen und Bauen“ mit Hakensetzung bei „kommunale Bauleitplanung“

Zusätzlich liegen die Unterlagen zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

| | |
|--|--------------------------|
| Montag, Mittwoch und Donnerstag | 8:00 – 16:00 Uhr |
| Dienstag | 8:00 – 17:30 Uhr |
| Freitag | 8:00 – 11:30 Uhr. |

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" in der Fassung vom 19. August 2024
- Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 230 "Freiflächenphotovoltaikanlage Die breiten Stücke, Mühlstedt" in der Fassung vom 19. August 2024
 - o Stellungnahme des Landwirtschaftlichen Beratungsrings Roßlau e. V. zu den landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Mühlstedt vom 03. Juni 2024
 - o Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 07. April 2024
 - o LPR GmbH (Verf.): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum B-Plan Nr. 230 Freiflächenphotovoltaikanlage "Die breiten Stücke", Dessau-Roßlau, OT Mühlstedt, Stand 04. Juli 2024
- Übersicht über die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen

Bei der Erarbeitung der Inhalte des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich öffentlich ausgelegt:

| Art der vorliegenden Information. | Verfasser/Datum | Thematischer Bezug |
|--|--|---|
| Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung | Ministerium für Infrastruktur und Digitales vom 06.03.2024 | - Raumbedeutsamkeit der Planung |
| | Landesverwaltungsamt Halle (Saale) | obere Immissionsschutzbehörde vom 05.03.2024 - Verweis auf Zuständigkeit UIB - Ausnahme Trafos ab Netzspannung von 1.000 Volt à Zuständigkeit OIB |



| | | |
|--|---|---|
| | | <u>obere Naturschutzbehörde vom 29.02.2024</u> - Verweis auf Zuständigkeit UNB - Hinweis auf § 19 BNatSchG und §§ 44 und 45 BNatSchG |
| | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie | <u>Abt. Bodendenkmalpflege vom 07.03.2024</u> - archäologische Kulturdenkmale im Bereich und im Umfeld des geplanten Vorhabens |
| | Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 29.02.2024 | - finanzielle Beteiligung des Landwirtschaftsbetriebes fraglich - Nachweis erforderlich, dass keine nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen vorhanden sind, auf denen das Vorhaben umgesetzt werden kann. |
| | Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 23.02.2024 | - überwiegend Grundwasserstände von rund 2 m |
| | Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 08.02.2024 | - Hinweis auf Grenzmarken im Plangebiet - Quellenvermerk auf Planunterlage - 2 m Schutzradius zu Vermessungspunkt an nordöstlicher Grenze des Geltungsbereichs |
| | Regionale Planungsgemeinschaft vom 05.02.2024 | - Raumbedeutsamkeit entscheidet oberste Landesentwicklungsbehörde - derzeit keine Ziele der Raumordnung in der RPG in Aufstellung |
| | Unterhaltungsverb. Nuthe/Rosel vom 15.02.2024 | - Vorhabengebiet grenzt an Gewässer 2. Ordnung → Beachtung § 50 WG LSA und § 38 WHG für Gewässerrandstreifen, Freihaltung von Bepflanzungen |
| | Geschäftsstelle Naturpark Fläming e. V. vom 27.02.2024 | - Erhebliche Veränderung Landschaftsbild - Beeinträchtigung Ökologie und Durchquerungsmöglichkeit für Tierwelt - bei Rodungen entsprechende Ersatzmaßnahmen |
| | Amt für Ordnung, Bürgerdienste und Wahlen vom 08.01.2024 | - verkehrliche Hinweise - Hinweise bzgl. Blendwirkungen |
| | Untere Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2024 | - keine Kulturdenkmale - Verweis auf LDA bezgl. archäologischer Belange - Einarbeitung zu Hinweisen zu denkmalrechtlichen Belangen und zu Regelungen des Denkmalschutzes |
| | Tiefbauamt vom 08.03.2024 | - Erwähnung von betroffenen Gewässern - Einbauten mit Abstand von 7,5 m von der Fahrbahnkante |
| | Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 05.03.2024 | <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> - Energiewirtschaft zu Lasten des Naturschutzes - Verlust von Ackerland - Erhalt der Nutzungsfunktionen des Bodens - Bedenken hinsichtlich der Verbesserung der Naturnähe der Flächen durch die Planung - Hinweis auf Alternativenprüfung hinsichtlich Standort und Anlagentyp (AgriPV) - Hinweis auf Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt <u>Untere Immissionsschutzbehörde</u> - Hinweise zu Blendwirkungen |
| Stellungnahmen der Öffentlichkeit | Ö1 vom 08.03.2024 | - Entzug von Flächen zur landwirtschaftlichen Nutzung - Auswirkungen auf Tierwelt - Auswirkungen auf Ortsbild, Sichtachsen |
| Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 230 | | zum Schutzgut Mensch - keine schädlichen Auswirkungen durch Umspannwerk und Batteriespeicher auf die menschliche Gesundheit - Feldgehölz als Sichtschutz - keine störende Blendwirkung zur benachbarten Wohnbebauung zum Schutzgut Tiere - Auswirkungen auf Brutvögel und Reptilien durch Veränderungen der Vegetationsstruktur - Inanspruchnahme von Biotopen, Habitaten, Nahrungsstätte und Migrationsräumen, - Bodenversiegelungen - Verschattung zum Schutzgut Pflanzen - Veränderungen der Vegetationsstruktur - zukünftig größeres Spektrum an Pflanzengesellschaften zum Schutzgut Boden - keine bedeutsame Versiegelung des Bodens - Betroffenheit von Böden mit geringer Wertigkeit und Empfindlichkeit - Bodenfunktionen können weiterhin erfüllt werden |



| | | |
|-------------------------|--|--|
| | | <p>zum Schutzgut Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine negative Beeinflussung <p>zum Schutzgut Klima/Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - kein erheblicher Verlust von bedeutsamen Lokalklimatischen Funktionen <p>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild/Erholungseignung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderung des Raumeindrucks - Erhalt vorhandener Weg für Fußgänger und Radfahrer - Abschirmung und Strukturierung des Plangebiets durch Pflanzbereiche <p>zu Kultur- und Sachgüter, Schutzgebiete und -objekte</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Denkmale oder denkmalgeschützte Bauten im Plangebiet oder in der unmittelbaren Umgebung vorhanden - erhöhte archäologische Relevanz |
| Fachbeitrag Artenschutz | | <p>Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände, Nachweis Vorkommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Brutvögel (u. a. Heidelerche, Feldlerche, Steinschmätzer, Neuntöter) - Reptilien (Zauneidechse, Schlingnatter) - Sonstige Artengruppen |

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der Veröffentlichung im Internet und zusätzlichen öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch über das Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt unter der o. g. Adresse oder per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: B230@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgetragen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

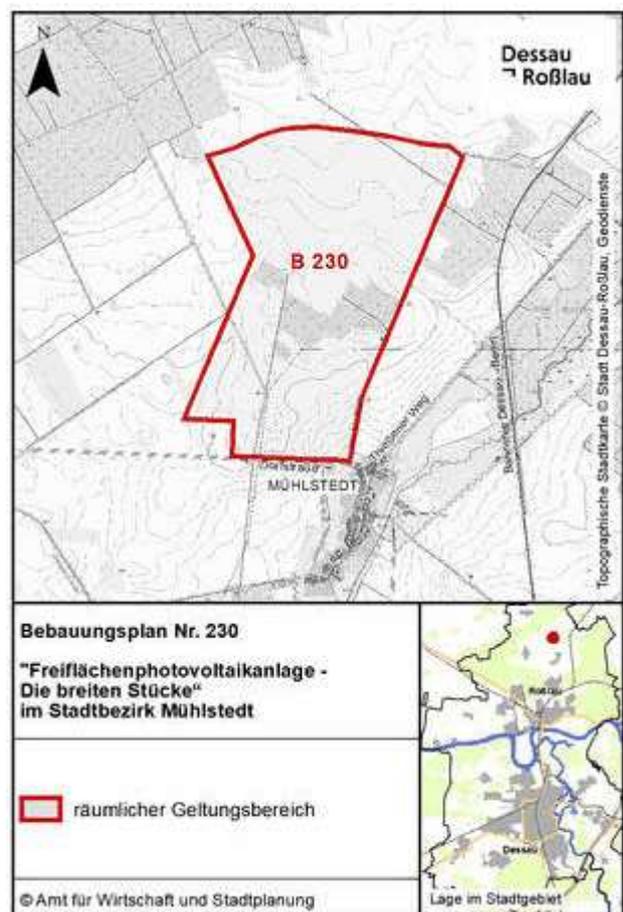
Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 230 bereitgehalten.

Stadt Dessau-Roßlau, den 08.01.2025

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Im Amtsblatt 12/2024 vom 29.11.2024 erfolgte die Bekanntmachung zur Durchführung der förmlichen Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Bekanntmachungstext beinhaltete die Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 16.10.2024. Auf Grund der Unwirksamkeitserklärung der Sitzung durch die Kommunalaufsicht ist die Beschlussvorlage in der öffentlichen Sitzung des Stadtrates am 11.12.2024 erneut bestätigt worden. Deshalb ist der Beschluss erneut bekanntzumachen und die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung zu wiederholen.



Wiederholte Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2024 die Wiederholung der öffentlichen Beschlussfassungen aus der Sitzung des Stadtrates vom 16.10.2024 beschlossen (BV/414/2024/StR). Damit wurde die Beschlussvorlage zur Durchführung der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 09. Juli 2024 gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB bestätigt (BV/296/2024/I-61).

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut ortsüblich bekannt gemacht.

Der am 11. Dezember 2024 bestätigte Beschluss vom 16. Oktober 2024 ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/296/2024/I-61 abrufbar.

Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 befindet sich an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau im Bereich der ehemaligen Garnison (Flurstück 175 (teilweise) der Flur 16, Gemarkung Roßlau). Es handelt sich somit um eine vorbelastete Fläche, welche als eine Konversionsfläche zu betrachten ist. Begrenzt wird das Gebiet im Westen durch Waldflächen, im Süden durch die Lukoer Straße, im Osten durch einen gewerblichen Betrieb und im Norden durch Bahnanlagen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 60.000 m². Die Flächen befinden sich im Eigentum des Bundes, in Verfügungsberechtigung des Vorhabenträgers.

Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes bestehen darin, an der Lukoer Straße am nordöstlichen Ortsausgang von Roßlau im Bereich der ehemaligen Garnison eine Sonderbaufläche für Freiflächenphotovoltaik auszuweisen. Parallel dazu ist die Darstellung der Fläche im FNP (Flächennutzungsplan) anzupassen. Die Planaufstellung erfolgt im Regelverfahren.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB werden somit die Öffentlichkeit, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Planverfahren beteiligt. Ihnen wird die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung der vom Stadtrat gebilligten und zur förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Unterlagen zum vor-

habenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" erfolgt vom

**Montag, den 10. Februar 2025 bis
einschließlich Freitag, den 14. März 2025**

Die vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung bestimmten Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Dessau-Rosslau/startseite> unter Aktuelle Beteiligungen
- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung

und

- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/>

viewer_v40/index.html?lang=de unter der Kartenwahl „Planen und Bauen“ mit Hakensetzung bei „kommunale Bauleitplanung“ Zusätzlich liegen die Unterlagen zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

| | |
|--|--------------------------|
| Montag, Mittwoch und Donnerstag | 8:00 – 16:00 Uhr |
| Dienstag | 8:00 – 17:30 Uhr |
| Freitag | 8:00 – 11:30 Uhr. |

Der Ort der zusätzlichen öffentlichen Auslegung ist das Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage an der Lukoer Straße" in der Fassung vom 9. Juli 2024
- Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Freiflächenphotovoltaikanlage der der Lukoer Straße" in der Fassung vom 9. Juli 2024
 - Umweltbericht in der Fassung vom 8. März 2024
 - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der Fassung vom 8. März 2024
 - Karte 1: Schutzgebiete
 - Karte 2: Biotop und Nutzungstypen
 - Karte 3: Grünordnerische Maßnahme
 - Karte 4: Maßnahmenkonzept für Reptilien
 - Entwurf des Durchführungsplans in der Fassung vom 27. März 2024
 - Lageplan Netzanschluss in der Fassung vom 10. Juli 2024
 - Baugrunduntersuchung in der Fassung vom 6. Dezember 2022
- Übersicht über die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen
- Entwurf des Durchführungsvertrages in der Fassung vom 19. August 2024

Bei der Erarbeitung der Inhalte des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht gemäß § 2a BauGB erstellt. Folgende umweltbezogene Stellungnahmen und Arten umweltbezogener Informationen liegen bereits vor und werden im Internet veröffentlicht sowie zusätzlich öffentlich ausgelegt:



| Art der vorliegenden Information. | Verfasser/Datum | Thematischer Bezug |
|---|---|--|
| Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange | Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.09.2023 | - Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung ist gegeben - raumbedeutsam |
| | Landesverwaltungsamt | <u>Obere Immissionsschutzbehörde vom 12.09.2023</u> - Hinweis auf mögliche Belästigungen durch Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt <u>Obere Naturschutzbehörde vom 30.08.2023</u> - Hinweis auf die Beachtung des Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht, insbesondere in diesem Zusammenhang auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG. |
| | Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie | <u>Bodendenkmalpflege vom 08.08.2023</u> - Planungsgebiet tangiert archäologisch relevanten Bereich → keine Störung archäologischer Kulturdenkmale auf Grund moderner Überprägung |
| | Amt f. Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten vom 05.09.2023 | - Hinweis, dass Kompensationsmaßnahmen nicht auf Landwirtschaftsfläche geplant werden sollen, i.S. § 15 LwG LSA - Flurneuordnungsverfahren nach Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) und/oder Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) sind gegenwärtig nicht betroffen |
| | Landesamt für Geologie und Bergwesen vom 06.09.2023 | <u>Geologie</u> - Hinweis auf alte Brunnen südöstlich des Plangebietes |
| | Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt vom 10.08.2023 | - Hinweis auf das Vorhandensein von Grenzeinrichtungen (Grenzmarken) im Plangebiet - Hinweis auf Ergänzung eines Quellenvermerks auf der Planurkunde |
| | Zuständige Verwaltungsbehörde für die Ausführung der Aufgaben nach der KampfM-GAVO vom 20.10.2023 | - Einstufung als Kampfmittelverdachtsfläche |
| | Untere Denkmalschutzbehörde vom 06.09.2023 | <u>Baudenkmalpflege</u> - Keine Kulturdenkmale im Geltungsbereich Archäologie - Die Belange der Archäologie können berührt sein. - Verweis auf Stellungnahme des LDA Abt. Bodendenkmalpflege |
| | Amt für Umwelt- und Naturschutz vom 22.09.2023 | <u>Untere Bodenschutzbehörde</u> - vollständige Lage auf ehemaligem Rüstungsstandort - Hinweis auf Melde- und Abstimmungspflicht mit unterer Bodenschutzbehörde bei Fund von belastetem Bodenmaterial <u>Untere Naturschutzbehörde</u> - Südausrichtung der Module wird bevorzugt. - Prüfung von Vorhandensein artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG - Vor Abschluss des Verfahrens keine Durchführung (vorbereitender) Maßnahmen, die zu Verstößen gegen § 44 BNatSchG führen können. - Eingriffsmaßnahmen sind zu bewerten auf Basis des Bewertungsmodells LSA - Artenschutzfachliche Bewertung notwendig |
| Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 | | zum Schutzgut Mensch - Vorbelastung des Plangebietes in Bezug auf Lärm, Licht und Schadstoffe durch benachbarten Gewerbestandort und bestehende Verkehrswege - keine Relevanz für Tourismus und landschaftsbezogene Erholung zum Schutzgut Tiere - vorhabenbedingt gering erhebliche Beeinträchtigungen für Brutvogelarten → weitgehende Vermeidung der Auswirkungen durch vorgesehene Maßnahmen - geringe Beeinträchtigungen für Reptilien durch Habitatflächenbeanspruchung - Vermeidung bzw. Kompensation durch → Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen - durch Bautätigkeit temporär gering erhebliche Beeinträchtigungen für Säugetiere und Wirbellose zum Schutzgut Pflanzen - gering erhebliche Auswirkungen → kompensierbar |



| | | |
|---------------|---|---|
| | | <p>zum Schutzgut Boden/Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> - nach einer technischen Erkundung (2026) wird von einer vollständigen Beräumung des Plangebietes ausgegangen - Verzicht auf Bodenfunktionsbewertungsverfahren des Landes Sachsen-Anhalt - geringe temporäre Beeinträchtigung für das Schutzgut Boden - geringe Beeinträchtigung für das Schutzgut Fläche durch nur geringfügige Flächenversiegelung <p>zum Schutzgut Wasser</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grundwassermessstelle im Plangebiet - Oberflächengewässer nicht betroffen - keine erheblichen Auswirkungen <p>zum Schutzgut Klima/Luft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf das Schutzgut Klima nicht zu erwarten (vorbelastetes Umfeld) - Photovoltaikanlagen stellen grundsätzlich einen Beitrag zum Klimaschutz dar <p>zum Schutzgut Landschafts- und Ortsbild und Erholungseignung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten (vorbelastetes Umfeld) <p>zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigung des Schutzgutes ist nicht zu erwarten. <p>zu fachrechtlichen Schutzgebieten und -objekten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage im Naturpark Fläming - PVA steht den Zielen des Naturparks nicht entgegen → keine Beeinträchtigungen |
| Fachgutachten | Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 08.03.2024 | <ul style="list-style-type: none"> - nachgewiesene Vorkommen der besonders geschützten Arten: Neuntöter, Heidedelerche, Zauneidechse - keine Berührung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 bis 3 bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen und Umsetzung der CEF-Maßnahmen |
| | Gutachten zur Ermittlung der erforderlichen Rammtiefe für Stahlprofile vom 06.12.2022 | <ul style="list-style-type: none"> - grundsätzliche Eignung der Böden für Gründung von PV-Anlagen auf Rammprofilen - teilweise Vorarbeiten zum Erreichen der Rammtiefe nötig |

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der Veröffentlichung im Internet und zusätzlichen öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch über das Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt unter der o. g. Adresse oder per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: VE65@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgetragen werden.

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits-

und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogenen und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 65 bereitgehalten.

Stadt Dessau-Roßlau, den 08.01.2025

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Abfallgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 11 Abs. 1, 45 Abs. 2, Nr. 1, Nr. 6 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und aufgrund der §§ 1, 2, 5, 13, 13a, 13b und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit §§ 3, 6 des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44) und des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 vom 29. Februar 2012 S. 212) sowie auf der Grundlage der Satzung über die Abfallentsorgung für die Stadt Dessau-Roßlau vom 23. April 2019 (Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau vom 31. Mai 2019, 06/19 S. 41-55), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom 11.12.2024 die folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau, nachfolgend Stadt genannt, betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung in Form eines Eigenbetriebes unter der Bezeichnung „Stadtpflege, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau“, nachfolgend Stadtpflege.
- (2) Die Stadt erhebt für die Deckung der durch das Vorhalten und die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung entstehenden Kosten Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung und des Gebührentarifes, der als Anlage 1 Bestandteil dieser

Gebührensatzung ist. Die Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen ergibt sich aus der Anlage 2, die ebenfalls Bestandteil dieser Gebührensatzung ist.

(3) Die Durchführung der Abfallentsorgung erfolgt nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung.

(4) Die Gebühren dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für:

1. die Planung, Errichtung und den Betrieb von Entsorgungsanlagen,
2. das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von Abfällen, einschließlich solcher Abfälle nach § 10 des AbfG LSA (schadstoffhaltige Kleinmengen),
3. die Verwertung von Abfällen (z. B. Bioabfälle),
4. die Vermarktung von verwertbaren Stoffen aus Abfällen, soweit die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen,
5. die Erfüllung von Informations- und Beratungspflichten nach § 46 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – KrWG,
6. das Einsammeln und die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen in Sinne des § 11 AbfG LSA.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührenpflichtig (Gebührensschuldner) sind die Eigentümer der Grundstücke, die an die Abfallentsorgung der Stadt angeschlossen sind, und die zur Nutzung dieser Grundstücke dinglich Berechtigten, einschließlich der sog. wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) vom 01.10.2002 in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der Gewerbetreibenden. Den Eigentümern der Grundstücke werden die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vom 18.08.1896 i. d. F. der Veröffentlichung im BGBl. III 400-2 in der jeweils geltenden Fassung), Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungs-berechtigte (§ 31 Gesetz über das Wohneigentum und das Dauerwohnrecht vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175, 209 in der jeweils geltenden Fassung gleichgestellt. Gebührenpflichtig kann auch der schuldrechtlich Berechtigte sein. Mehrere Gebührenpflichtige (Gebührensschuldner) für ein Grundstück schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.

(2) Bei Wohnungseigentümern wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter zugestellt.

(3) Gebührensschuldner für die zugelassenen Behältergemeinschaften nach § 10 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung bleiben die Mitglieder der Behältergemeinschaft als Gesamtschuldner.

(4) Für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen ist der Antragsteller gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige (Gebührensschuldner) für die auf Antrag erfolgte Entsorgung von Abfällen schulden die Gebühr gesamtschuldnerisch.

(5) Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlage Polysiusstraße 2 sind der Anlieferer oder derjenige, in dessen Auftrag die Abfallstoffe der Entsorgungsanlage zugeführt werden, gebührenpflichtig.

(6) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfallsäcken, Laubsäcken und Verpackungsmaterial für asbesthaltige Baustoffe und künstliche Mineralfasern ist der Erwerber.

(7) Für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen und Serviceleistungen ist der Auftraggeber gebührenpflichtig.

(8) Für die auf Antrag erfolgende Leerung der Saisonbiotonnen in Gartensparten ist der Antragsteller gebührenpflichtig.

(9) Beim Erwerb von Kompost auf der Abfallentsorgungsanlage Polysiusstraße 2 ist der Abholer gebührenpflichtig.

(10) Gebührenpflichtig für die Entsorgung von verbotswidrig abgelagerten Abfällen ist grundsätzlich der Verursacher; sofern dieser nicht in Anspruch genommen werden kann, in den Fällen des § 11 Abs. 3 AbfG LSA der Grundstückseigentümer und in den Fällen des § 11a AbfG LSA, sofern nicht gemäß § 11a Abs. 2 AbfG LSA die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 AbfG LSA erfüllt sind, der Besitzer dieser Abfälle.



§ 3

Sonderregelungen

(1) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart besonders behandelt, transportiert oder abgelagert werden müssen oder beim Einsammeln, Befördern und Entsorgen besondere Maßnahmen erfordern, werden Gebühren nach den entstandenen Kosten erhoben.

(2) Die Annahme folgender Abfälle auf der Abfallentsorgungsanlage, Polysiusstraße 2 erfolgt in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei:

AVV 16 02 16 aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen, hier nur Druckerpatronen zur Wiederverwendung

AVV 20 01 01 Altpapier und -pappe, hier von Verpackungen

AVV 20 01 02 Glas, hier nur Behälterglas von Verpackungen

AVV 20 01 10 Bekleidung

AVV 20 01 11 Textilien

AVV 20 01 39 Kunststoff, hier nur CD- und DVD's.

(3) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen und Altgeräte aus anderen Herkunftsbereichen, deren Beschaffenheit und Menge mit den in privaten Haushaltungen anfallenden vergleichbar sind, können gemäß § 24 Abfallentsorgungssatzung unentgeltlich an der Sammelstelle für Elektro- und Elektronikaltgeräte auf der Abfallentsorgungsanlage, Polysiusstraße 2 zur Entsorgung angenommen werden.

(4) Schadstoffhaltige Haushaltsabfälle aus privaten Haushaltungen werden gemäß § 27 Abfallentsorgungssatzung in haushaltsüblichen Mengen gebührenfrei an der von der Stadt betriebenen festen Sammelstelle für Sonderabfälle auf der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstraße 2 angenommen. Für die Annahme von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen von mehr als 20 kg pro Anlieferung wird eine Gebühr erhoben.

(5) Die Annahme von Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage an der Polysiusstraße 2 ist für jede Anliefermenge durch Abfallbesitzer gebührenpflichtig.

Dies gilt nicht für die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Abfälle.

§ 4

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Abfallgrundpauschale entsteht mit dem 01.01. des Jahres nach dem Anschluss an die Abfallentsorgung.

(2) Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung am 1. Tag des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht für die Abfallgrundpauschale mit dem 1. Tag dieses Jahres. Erfolgt der Anschluss an die Abfallentsorgung nach dem 01.01. des Jahres, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 01.01. des Folgejahres.

(3) Eine Änderung der Abfallgrundpauschale, die durch eine Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück bedingt ist, wird zum ersten des folgenden Jahres wirksam.

(4) Die Gebührenpflicht für die Leerungsgebühren entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen wird.

(5) Die Gebührenpflicht für Sonderleistungen, Containerdienstleistungen, die Abholung von Elektrogeräten, Sperrmüll und die Leerung von Papierkörben entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Gebührenpflicht für Serviceleistungen entsteht mit Beginn des Monats für den diese Serviceleistungen erstmals erbracht werden.

(6) Ändern sich die Eigentumsverhältnisse eines gebührenpflichtigen Grundstückes im Laufe des Kalenderjahres, so endet die Gebührenpflicht für die Gebühr nach § 5 Abs. 1 des bisherigen Gebührenschuldners mit Ablauf des Monats des Nutzungsüberganges, danach tritt der neue Gebührenschuldner in die Gebührenpflicht (außer Abfallgrundpauschale) ein. Erfolgt der Nutzungsübergang zum 1. des Monats, endet die Gebührenpflicht des alten Gebührenschuldners mit Ablauf des vorangegangenen Monats, der neue Gebührenschuldner wird mit dem 1. des Monats des Nutzungsüberganges gebührenpflichtig (außer Abfallgrundpauschale).

(7) Wenn der bisherige Gebührenschuldner die Meldepflichten gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 Abfallentsorgungssatzung versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen neben dem neuen Gebührenschuldner.

(8) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abfallentsorgung eingestellt wird. Bei Serviceleistungen und Containerdienstleistungen endet die Gebührenpflicht mit Ende des Monats, in dem die Serviceleistungen und die Containerdienstleistungen eingestellt werden.

Die Gebührenpflicht endet bei der Veränderung von Abfallbehältern mit Ablauf des Monats, in dem die Abfallbehälter nach schriftlicher Abmeldung eingezogen worden sind.

Die Abmeldung ist an die Stadtpflege zu richten.

(9) Die Gebührenpflicht bei Abfallsäcken, Laubsäcken und Verpackungsmaterial für asbesthaltige Baustoffe und künstliche Mineralfaserabfälle entsteht mit dem Erwerb.

(10) Die Gebührenpflicht für die Saisonbiotonne entsteht mit dem Antrag auf Bereitstellung der Saisonbiotonne. Die Gebührenpflicht endet am letzten Werktag der 47. Kalenderwoche des Jahres.

(11) Die Gebührenpflicht für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt entsteht mit der Annahme der Abfallstoffe.

§ 5

Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen wird in Form

1. einer Abfallgrundpauschale nach einem Personenmaßstab,
2. von Leerungsgebühren für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter/Wertstoffbehälter und der Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen,
3. Gebühren für Sonderleistungen (Um- und Austausch, Beschädigungs- und Ersatzgebühren für Abfallbehälter),
4. Gebühren für Serviceleistungen (Komplettservice durch die Stadtpflege) und
5. von Leerungs- und Zusatzgebühren für Wertstoffbehältern für Altpapier, Bioabfälle und Leichtverpackungen als Restabfallbehälter bei Fehlbefüllung der Wertstoffbehälter erhoben.

(2) Für die zugrunde gelegte Personenzahl auf dem Grundstück ist jeweils der 31.12. des Vorjahres Erhebungsstichtag. Maßgebend für die Ermittlung der Zahl der Personen sind die nach Melderegister der Stadt mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldeten Einwohner.

(3) Im Rahmen der Abfallgrundpauschale kann der Gebührenpflichtige oder der Benutzungspflichtige folgende Leistungen in Anspruch nehmen:

- die Abholung von einem Elektrogroßgerät pro Einwohner und Jahr, wahlweise Kühlschranks ab 150 l, Kühlbox, Waschmaschine, Wäschetrockner, Fernsehgerät, Elektroherd, Geschirrspüler, elektrischer Boiler ab 80 l sowie ohne Einschränkung elektrische Kleingeräte und Elektronikschrott, z. B. Dunstabzugshaube, Staubsauger, Radio, Videorecorder, Ölradiator, elektrische Therme, elektrischer Boiler bis 80 l, Kühlschrank bis 150 l, Mikrowellengerät, Computer, Bildschirmterminal, Drucker, Rasierer, Taschenrechner u. a. nach telefonischer Anmeldung oder über das Onlineformular bei der Stadtpflege,
- die Entsorgung von 1,0 m³ Sperrmüll pro Einwohner und Jahr aus privaten Haushaltungen, grob bemessen nach zusammengelagertem Zustand, durch Anmeldung per Entsorgungskarte oder über das Onlineformular bei der Stadtpflege,
- die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen per Selbstanlieferung an der „Sammelstelle für Problemabfälle aus privaten Haushaltungen und kleingewerblichen Einrichtungen“ auf der Abfallentsorgungsanlage, Polysiusstraße 2 oder am Schadstoffmobil,



- die Sammlung und Verwertung von Altpapier, Pappe, Kartonagen durch Nutzung der Wertstoffcontainer oder der Wertstoffbehälter für Altpapier (blaue Tonne) bei hausnaher Entsorgung.

Für die Entsorgung von Sperrmüll auf Antrag von mehr als 1,0 m³ pro Einwohner und Jahr aus privaten Haushaltungen wird eine Gebühr für die Abholung und Verwertung nach dem Gebührentarif für die Entsorgung von Sperrmüll auf Antrag aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erhoben.

(4) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird erhoben für

1. Leerungsgebühren für Restabfallbehälter, Wertstoffbehälter für Bioabfälle, Wertstoffbehälter für Altpapier und Papierkörbe nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter/Wertstoffbehälter und der Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen,
2. Sonderleistungen (Um- und Austausch, Beschädigungs- und Ersatzgebühren für Abfallbehälter),
3. Serviceleistungen (Komplettservice der Stadtpflege),
4. die Abholung von Sperrmüll zur Entsorgung per LKW auf Bestellung nach § 28 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung,
5. die Abholung von Elektroaltgeräten zur Entsorgung auf Bestellung und
6. Leerungs- und Zusatzgebühren für Wertstoffbehälter für Altpapier, Bioabfälle und Leichtverpackungen als Restabfallbehälter bei Fehlbefüllung der Wertstoffbehälter.

(5) Die Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Restabfalls, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Beseitigung des Restabfalls. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Abfallbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen (je registrierter Leerung im Identsystem) bestimmt.

(6) Die Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung der Bioabfälle, den anteiligen Kosten für die Bereitstellung der Abfallbehälter und den anteiligen Kosten für die Verwertung der Bioabfälle. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Wertstoffbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen (je registrierter Leerung im Identsystem) bestimmt.

(7) Für die regelmäßige Leerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Gartensparten im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus in der Zeit von der 12. bis einschließlich 47. Kalenderwoche auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird eine Gebühr pro Kalenderjahr für die Saisonbionne in Abhängigkeit vom Behältervolumen des Wertstoffbehälters für Bioabfälle erhoben. Für die regelmäßige Leerung von Wertstoffbehältern für Bioabfälle in Gartensparten im 14-täglichen Entsorgungsrhythmus in der Zeit ab der 20. bis einschließlich 47. Kalenderwoche auf Antrag des Gebührenpflichtigen wird die Gebühr für die Saisonbionne nach der Anzahl der tatsächlich möglichen Leerungen des Wertstoffbehälters für Bioabfälle ab Antrag des Gebührenpflichtigen mit 2 Entleerungen des Wertstoffbehälters pro Monat bis zum letzten Werktag der 47. Kalenderwoche des Jahres bemessen.

(8) Die Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Altpapier aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ermitteln sich aus den anteiligen Kosten für die Einsammlung des Altpapiers und den anteiligen Kosten der Verwertung und Vermarktung des Altpapiers. Sie werden durch das Fassungsvermögen der Wertstoffbehälter und die Zahl der in Anspruch genommenen Entleerungen (je registrierter Leerung im Identsystem) bestimmt.

(9) Für die Benutzung von zugelassenen und gekennzeichneten Abfallsäcken von 80 Liter Fassungsvermögen mit dem Aufdruck

1. „Müllsack – Stadt Dessau-Roßlau“ (für Abfälle zur Verbrennung) und
2. „Laubsack-Stadt Dessau-Roßlau“ (für Laub) wird eine Gebühr pro Stück erhoben.

(10) Die Erstgestellung von Abfallbehältern und Wertstoffbehältern bei Anschluss und der Einzug nach Abmeldung des Gebührenpflichtigen sind nicht gebührenpflichtig.

(11) Die Gebühren für Sonderleistungen beinhalten nachfolgend aufgeführte Leistungen.

1. Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern/ Wertstoffbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens und Zweitgestellung von Abfallbehältern/ Wertstoffbehältern auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind gebührenpflichtig. Die Gebühren bemessen sich nach der Anzahl der Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter, die vom Austausch/ Umtausch oder der Zusatzgestellung betroffen sind.
2. Bei Beschädigung und/ oder Ersatz eines Abfallbehälters/ Wertstoffbehälters i. S. d. § 14 Abs. 5 Abfallentsorgungssatzung wird eine Gebühr in Abhängigkeit von der Zahl und Größe des Abfallbehälters/ Wertstoffbehälters erhoben. Bei geringfügigen Beschädigungen werden die Reparaturkosten nach dem tatsächlichen Aufwand als Gebühr erhoben.

(12) Die Gebühren für die Serviceleistung „Komplettservice mit der Stadtpflege“ werden für den Transport von Abfallbehältern/ Wertstoffbehältern vom Standplatz und zurück am Tage der Entleerung auf Antrag des Gebührenpflichtigen erhoben. Grundlage für die Gebührenerhebung sind

1. die Zahl, Art und Größe der Abfallbehälter/Wertstoffbehälter, die zur Bereitstellung transportiert werden,
2. der Abfuhrturnus und die
3. Bereitstellungsbedingungen (z. B. Transportweg zur Bereitstellung des Abfallbehälters/Wertstoffbehälters).

(13) Bei falsch befüllten Wertstoffbehältern für Altpapier (blaue Tonne), Bioabfälle (grüne Tonne) und Leichtverpackungen (gelbe Tonne), die als Restabfallbehälter geleert werden müssen, wird zusätzlich zu den Leerungsgebühren des Restabfallbehälters bei jeder Leerung eine Gebühr für den Verwaltungsmehraufwand pro Wertstoffbehälter erhoben. (Mehraufwandspauschale bei Fehlbefüllung des Wertstoffbehälters)

(14) Für die Bereitstellung von Containern zur Abfallentsorgung wird für jede Leerung eine Gebühr und ab dem ersten Tag der Bereitstellung eine Bereitstellungsgebühr (Mietgebühr) erhoben.

(15) Für die Abholung von Elektroaltgeräten aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden Gebühren pro Stück erhoben.

(16) Für die Leerung von Papierkörben wird eine Leerungsgebühr in Abhängigkeit von der Anzahl und der Größe des Abfallbehälters erhoben.

(17) Für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt werden ebenfalls Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühren werden nach Nutzlasttonnen, Kubikmetern, Kilogramm oder Stückzahlen berechnet. Bei der Annahme von Abfallkleinmengen bis zu 1 m³ wird für ausgewählte Abfallarten eine pauschalierte volumenbezogene Gebühr erhoben. Die Abfallarten, für die eine pauschalierte volumenbezogene Gebühr erhoben wird, sind in der Anlage 2 der Abfallgebührensatzung aufgeführt.

§ 6 Gebührenermäßigung

(1) Eine Gebührenbefreiung von den Leerungsgebühren für die Benutzung der Wertstoffbehälter für Bioabfälle wird bei nachgewiesener Eigenkompostierung auf dem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück nach Anzeige an die Stadt, Eigenbetrieb Stadtpflege gewährt.

(2) Eine Minderung der Anzahl der Mindestentleerungen des Restabfallbehälters für Grundstücke, auf denen nur eine Person gemeldet ist, auf 2 Entleerungen eines 120-l-Restabfallbehälters pro Jahr (anteilig auf eine Mindestentleerung pro Halbjahr) wird auf Antrag an die Stadt, Amt für Stadtfinanzen gewährt. Eine Minderung der



Anzahl der Mindestentleerungen des Restabfallbehälters wird auch für Grundstücke gewährt, auf denen zwei Personen als Eheleute gemeldet sind, aber ein Ehepartner durch dauerhafte auswärtige Unterbringung in einem Pflegeheim nicht auf dem Grundstück lebt. Der Antrag ist bis zum 31.12. des laufenden Jahres zu stellen.

§ 7

Billigkeitsmaßnahmen

(1) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

(2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt, Amt für Stadtfinanzen zu richten.

§ 8

Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen (Feiertage), Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Streik, extrem ungünstigen Wetterbedingungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung, entsteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder Schadenersatz.

§ 9

Erhebungszeitraum für Abfallgebühren bei privaten Haushaltungen

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei der Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Die Jahresgebührenschaft für die Abfallgrundpauschale und die Abschlagszahlungen entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(3) Beginnt die Gebührenpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschaft mit Beginn des Monats in dem die Gebührenpflicht beginnt.

(4) Die Gebührenschaft für die Leerungsgebühren, die Gebühren für Sonderleistungen und Serviceleistungen sowie die Leerungs- und Zusatzgebühren bei Fehlbefüllung von Wertstoffbehältern entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis (die Gebührenpflicht) vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschaft mit Ablauf des Monats, in dem die Gebührenpflicht endet.

§ 10

Fälligkeit der Gebührenschaft für Abfallgebühren bei privaten Haushaltungen

(1) Die Abfallgrundpauschale und die Abschlagszahlungen werden am 15. April und 15. September je zur Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. In besonderen Härtefällen können auf Antrag bei der Stadt, Amt für Stadtfinanzen davon abweichende Fälligkeitstermine (15.02., 15.05., 15.08., 15.11.) für das laufende Jahr bestimmt werden.

(2) Die Abfallgrundpauschale und die Abschlagszahlungen können auf Antrag als Jahresgebühr berechnet werden. Jahresgebühren sind am 1. Juli des Jahres zu entrichten. Der Antrag auf Änderung der Zahlweise muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres bei der Stadt, im Amt für Stadtfinanzen gestellt werden. Die bisherige Zahlweise bleibt solange maßgebend, bis die beantragte Änderung bestätigt wird.

(3) Nachzahlungen und Erstattungen aus der Gebührenabrechnung für die Leerungsgebühren sowie die Gebühren für Sonderleistungen und Serviceleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

(4) Entsteht oder ändert sich die Gebührenschaft im Laufe eines Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu ent-

richtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 11

Abschlagszahlungen für Abfallgebühren bei privaten Haushaltungen

(1) Die Stadt erhebt auf die Leerungsgebühren für Rest- und Bioabfälle sowie auf Serviceleistungen für Restabfallbehälter bzw. Wertstoffbehälter für Bioabfall und Altpapier angemessene Abschlagszahlungen.

(2) Der Berechnung der Abschlagszahlungen wird die voraussichtliche Anzahl der Entleerungen je Restabfallbehälter sowie je Wertstoffbehälter für Bioabfälle bzw. Altpapier und Kalenderjahr zugrunde gelegt. Die Ermittlung der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen pro Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle bzw. Altpapier und Kalenderjahr erfolgt auf der Grundlage der im Vorjahr registrierten Entleerungen.

(3) Es werden Abschlagszahlungen mindestens in Höhe der gemäß § 12 dieser Satzung anfallenden Pflichtentleerungsgebühren für Restabfallbehälter und Wertstoffbehälter für Bioabfälle erhoben.

(4) Auf Antrag kann unter Beachtung von Abs. 3 eine andere Anzahl von Leerungen als Abschlagszahlung festgesetzt werden, sofern diese Änderung erheblich ist.

(5) Entsteht die Gebührenpflicht für Leerungsgebühren oder endet diese innerhalb des Kalenderjahres werden die zu berücksichtigenden Pflichtentleerungsgebühren für die Abschlagszahlungen gemäß § 12 anteilig berechnet.

§ 12

Gebührenabrechnung/Pflichtentleerungen bei privaten Haushaltungen

(1) Die für den Veranlagungszeitraum eines Jahres zu zahlenden Leerungsgebühren sowie Gebühren für Sonderleistungen und Serviceleistungen sowie Leerungs- und Zusatzgebühren bei Fehlbefüllung von Wertstoffbehältern stehen am 31.12. des abgelaufenen Jahres fest.

(2) Die Endabrechnung der Leerungsgebühren sowie die Verrechnung mit den Abschlagszahlungen erfolgt mit dem Abrechnungsbescheid für die Abfallentsorgungsgebühren entsprechend der tatsächlichen mit Hilfe eines elektronischen Identifikationssystems (Identsystem) registrierten Behälterentleerungen.

(3) Wurden bei Restabfallbehältern bis einschließlich 240 l keine oder weniger als 4 Leerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Quartal) registriert, werden für die Abfuhr der Restabfallbehälter 4 Pflichtentleerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Quartal) jedes angemeldeten Restabfallbehälters bis einschließlich 240 l berechnet, da jeder Grundstückseigentümer ein ausreichendes Mindestrestabfallbehältervolumen zu nutzen hat, das auf Grund eines Abfallvolumens von 4,6 Liter je Einwohner und Woche berechnet wird. Wurden bei Restabfallbehältern mit 1100 l keine oder weniger als 12 Leerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) registriert, werden für die Abfuhr der Restabfallbehälter mit 1100 l 12 Pflichtentleerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) jedes angemeldeten Restabfallbehälters von 1100 l berechnet. Sind auf dem Grundstück mehrere Restabfallbehälter registriert, werden die Entleerungen eines Restabfallbehälters, die die Anzahl der Pflichtentleerungen nach § 12 (3) überschreiten, auf die Pflichtentleerungen anderer Restabfallbehälter des gleichen Grundstücks angerechnet. Dies gilt nicht, wenn dadurch das zu nutzende Mindestabfallvolumen von 4,6 Liter je Einwohner und Woche unterschritten wird.

(4) Wurden keine oder weniger als 12 Leerungen eines 120-l-Wertstoffbehälters für Bioabfälle oder weniger als 6 Entleerungen eines 240-l-Behälters registriert, werden 12 Pflichtentleerungen eines 120-l-Wertstoffbehälters für Bioabfälle (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) je Grundstück als Mindestentleerung in Ansatz gebracht.

(5) Bei Behältergemeinschaften (mit gemeinsamer Nutzung eines Wertstoffbehälters für Bioabfälle) gemäß § 10 Abs. 3 Abfallentsorgungssatzung wird 1 Stück 240-l-Wertstoffbehälter für Bioabfälle auf der Basis von 12 Pflichtentleerungen (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) als festgelegte Pflichtentleerung in Ansatz gebracht.



(6) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes wird die Abfallgrundpauschale für jeden vollen Monat nach dem Ende der Gebührenpflicht ein Zwölftel (1/12) des Jahresbetrages gutgeschrieben.

(7) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht für Leerungsgebühren innerhalb des Kalenderjahres werden die zu berücksichtigenden Pflichtentleerungsgebühren anteilig berechnet.

(8) Die Höhe der Leerungsgebühren für die Restabfallbehälter ergibt sich bei einem verkürzten Veranlagungszeitraum aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen unter Berücksichtigung der anteiligen Pflichtentleerungen für die Restabfallbehälter nach Abs. 3. Die Höhe der Leerungsgebühren für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle ergibt sich bei einem verkürzten Veranlagungszeitraum aus den tatsächlich in Anspruch genommenen Leerungen unter Berücksichtigung der anteiligen Pflichtentleerungen für die Wertstoffbehälter für Bioabfälle nach Abs. 4 und Abs. 5.

(9) Für die Ermittlung der anteiligen Pflichtentleerungen sind der Beginn und das Ende der Gebührenpflicht maßgebend. Für Restabfallbehälter wird das jeweilige Quartal mitgerechnet, wenn die Gebührenpflicht mindestens zwei Monate des jeweiligen Quartals bestanden hat.

(10) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung von Gebühren, wenn

1. bei der bestellten und beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter/Wertstoffbehälter ohne Verschulden der Stadt nicht bereitgestellt war,

2. ein Restabfallbehälter oder ein Wertstoffbehälter für Bioabfälle gemäß Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt war und eine Leerung im Identssystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde, auch wenn der Behälter ohne Verschulden der Stadt nicht vollständig geleert werden konnte.

§ 13

Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren für Entsorgungsleistungen für andere Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen, bei Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt und bei Entsorgung auf Antrag

(1) Erhebungszeitraum für Abfallgebühren aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen gemäß § 5 Abs. 4 ist das Kalendervierteljahr (Quartal) und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Quartals der Restteil des Quartals. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Quartals. Die Gebühren werden vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt und werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Wurden bei Restabfallbehältern bis einschließlich 240 Liter keine oder weniger als eine Leerung pro Quartal registriert, wird für jeden Restabfallbehälter bis 240 Liter eine Pflichtentleerung pro Quartal berechnet. Wurden bei Restabfallbehältern mit 1100 l keine oder weniger als 3 Leerungen pro Quartal (anteilig 1 Pflichtentleerungen pro Monat) registriert, werden für jeden 1100 l Restabfallbehälter 3 Pflichtentleerungen pro Quartal (anteilig 1 Pflichtentleerung pro Monat) berechnet.

(3) Wurden bei Wertstoffbehältern für Bioabfälle bis 240 Liter keine oder weniger als eine Leerung pro Quartal registriert, wird für jeden Wertstoffbehälter für Bioabfälle bis 240 Liter eine Pflichtentleerung pro Quartal berechnet.

(4) Erhebungszeitraum für die Leerungsgebühren für Papierkörbe ist das Quartal und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Quartals der Restteil des Quartals. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Quartals. Die Gebühren werden vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt und werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Die Gebühren für Abfallsäcke, Laubsäcke und Verpackungsmaterial für asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfaserabfälle werden beim Erwerb fällig.

(6) Die Gebühren für die Saisonbiotonne werden bei Anmeldung der Saisonbiotonne fällig.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

(7) Erhebungszeitraum für die Inanspruchnahme von Containerdienstleistungen ist das Quartal und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Quartals der Restteil des Quartals. Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Quartals. Die Gebühren werden vierteljährlich durch Bescheid festgesetzt und werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(8) Die Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage der Stadt werden bei der Annahme von Abfallstoffen fällig. Diese sind am Waagecontainer der Abfallentsorgungsanlage sofort zu entrichten.

Mit gewerblichen Benutzern, die regelmäßig anliefern, kann unbeschadet der Regelung im Satz 2 eine monatliche Abrechnung vereinbart werden. Bei Anwendung der Regelung gemäß Satz 3 werden die Gebühren durch Bescheid erhoben und sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

(9) Eine Leistung gilt auch dann als in Anspruch genommen und begründet die Erhebung von Gebühren, wenn:

1. bei einer bestellten und beantragten Leistung das betreffende Grundstück angefahren wurde und der abzuholende Abfall bzw. der umzutauschende Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter ohne Verschulden der Stadt nicht bereitgestellt war,

2. ein Restabfallbehälter, Wertstoffbehälter für Bioabfälle oder Wertstoffbehälter für Altpapier gemäß Abfallentsorgungssatzung bereitgestellt war und eine Leerung im Identssystem, unabhängig vom Füllgrad des Behälters, registriert wurde, auch wenn der Behälter ohne Verschulden der Stadt nicht vollständig geleert werden konnte.

§ 14

Auskunftspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Stadt, Amt für Stadtfinanzen innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer Auskünfte nach § 14 nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verringern oder Vorteile für sich oder einen anderen zu erlangen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend EUR geahndet werden.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung vom 09.12.2021, zuletzt geändert mit der 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Dessau-Roßlau (Abfallgebührensatzung) vom 07.12.2022 außer Kraft.

Stadt Dessau-Roßlau, 12.12.2024

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



| Anlage 1 Gebührentarife | | Gebühr EUR 2025-2026 | |
|---|---|----------------------|----------------------|
| Tarif | Bemessungsgrundlage der Gebühr | Gebühr EUR 2025-2026 | Gebühr EUR 2025-2026 |
| 4 von 7 | | | |
| 9.1.1.14 | mineralische Abfälle, Bauschutt (AVV 17 01 07) | | 14,30 |
| 8 | | | |
| Gebühr für Serviceleistungen und Sonderleistungen | | | |
| 8.1. Gebühr für Serviceleistungen (Bereitstellung von Abfallbehältern am Tag der Entsorgung) (entsprechend § 11 Abs. 2 Abfallentsorgungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau) | | | |
| 8.1.1 | - bei einem Transportweg bis 15 m | | |
| 8.1.1.1 | je Abfallbehälter bis 120 l | 0,57 | 8,25 |
| 8.1.1.2 | je Abfallbehälter bis 240 l | 0,66 | 5,75 |
| 8.1.2 | - bei einem Transportweg über 15 m bis 25 m | | |
| 8.1.2.1 | je Abfallbehälter bis 120 l | 0,71 | 8,25 |
| 8.1.2.2 | je Abfallbehälter bis 240 l | 0,83 | 29,75 |
| 8.1.2.3 | je Abfallbehälter bis 1.100 l | 0,94 | 8,25 |
| 8.1.3 | - bei der Abholung aus geschlossenen Buchten und einem Transportweg bis 15 m | | |
| 8.1.3.1 | je Abfallbehälter bis 120 l | 0,80 | 44,75 |
| 8.1.3.2 | je Abfallbehälter bis 240 l | 0,92 | |
| 8.1.3.3 | je Abfallbehälter bis 1.100 l | 1,51 | |
| 8.2. Gebühr für Sonderleistungen | | | |
| 8.2.1 | Austausch bzw. Umtausch von Abfallbehältern/ Wertstoffbehältern wegen eines Wechsels des Behältervolumens auf Antrag des Gebührenpflichtigen und Zweitzugstellung | | |
| 8.2.1.1 | je Stück 120-l-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter | 8,00 | 12,25 |
| 8.2.1.2 | je Stück 240-l-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter | 8,00 | 17,50 |
| 8.2.1.3 | je Stück 1100-l-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter | 8,00 | 17,50 |
| 8.2.2 | Gebühr bei Beschädigung und/ oder Ersatz eines Abfallbehälters/ Wertstoffbehälters | | |
| 8.2.2.1 | je Stück 120-l-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter | 22,00 | 87,25 |
| 8.2.2.2 | je Stück 240-l-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter | 30,00 | 71,00 |
| 8.2.2.3 | je Stück 1100-l-Abfallbehälter/ Wertstoffbehälter | 260,00 | 103,25 |
| 9 | | | |
| Gebühren für die Annahme von Abfällen zur Entsorgung an der Abfallentsorgungsanlage in Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 2 | | | |
| 9.1 Volumenbezogene Gebührensommierung bei Annahme von Abfallkleinmengen | | | |
| 9.1.1 Gebühr für die Annahme bis 0,12 m³ (pauschal) | | | |
| 9.1.1.1 | Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (AVV 20 03 01) | 3,90 | 16,50 |
| 9.1.1.2 | biologisch abbaubare Abfälle (AVV 20 02 01) | 2,70 | 11,50 |
| 9.1.1.3 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt < 1.000 mg/kg | 3,90 | 16,50 |
| 9.1.1.4 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt > 1.000 mg/kg < 30.000 mg/kg | 21,50 | 89,50 |
| 9.1.1.5 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt > 1.000 mg/kg < 30.000 mg/kg | 8,40 | 24,50 |
| 9.1.1.6 | teerhaltige Dachpappe, asbestfrei | 41,80 | 35,00 |
| 9.1.1.7 | Dachpappe, asbest- und teerfrei | 34,00 | 35,00 |
| 9.1.1.8 | asbesthaltige Baustoffe, hier Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggfs. Teerbestandteilen (AVV 17 06 05*) | 49,60 | 174,50 |
| 9.1.1.9 | Spermmüll (AVV 20 03 07) | 3,90 | 142,00 |
| 9.1.1.10 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt | 2,00 | 206,50 |
| 9.1.1.11 | Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 20 01 37*) | 4,70 | 20,00 |
| 9.1.1.12 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, hier ohne Styropor | 5,90 | 8,50 |
| 9.1.1.13 | Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) | 8,40 | |
| 3 von 7 | | | |
| Anlage 1 Gebührentarife | | | |
| Bemessungsgrundlage der Gebühr | | | |
| 9.1.2. Gebühr für die Annahme von Abfallmengen größer 0,12 m³ bis 0,25 m³ (pauschal) | | | |
| 9.1.2.1 | Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (AVV 20 03 01) | | 8,25 |
| 9.1.2.2 | biologisch abbaubare Abfälle (AVV 20 02 01) | | 5,75 |
| 9.1.2.3 | Spermmüll (AVV 20 03 07) | | 8,25 |
| 9.1.2.4 | mineralische Abfälle, Bauschutt (AVV 17 01 07) | | 29,75 |
| 9.1.2.5 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt < 1.000 mg/kg | | 8,25 |
| 9.1.2.6 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt > 1.000 mg/kg < 30.000 mg/kg | | 44,75 |
| 9.1.2.7 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, hier ohne Styropor | | 12,25 |
| 9.1.2.8 | Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) | | 17,50 |
| 9.1.2.9 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, hier KFM nicht gefährlich | | 17,50 |
| 9.1.2.10 | teerhaltige Dachpappe, asbestfrei | | 87,25 |
| 9.1.2.11 | Dachpappe, asbest- und teerfrei | | 71,00 |
| 9.1.2.12 | asbesthaltige Baustoffe, hier Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggfs. Teerbestandteilen (AVV 17 06 05*) | | 103,25 |
| 9.1.2.13 | Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 20 01 37*) | | 10,00 |
| 9.1.2.14 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt | | 4,25 |
| 9.1.3. Gebühr für die Annahme von Abfallmengen größer 0,25 m³ bis 0,5 m³ (pauschal) | | | |
| 9.1.3.1 | Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (AVV 20 03 01) | | 16,50 |
| 9.1.3.2 | biologisch abbaubare Abfälle (AVV 20 02 01) | | 11,50 |
| 9.1.3.3 | Spermmüll (AVV 20 03 07) | | 16,50 |
| 9.1.3.4 | mineralische Abfälle (AVV 17 01 07) | | 59,50 |
| 9.1.3.5 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt < 1.000 mg/kg | | 16,50 |
| 9.1.3.6 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt > 1.000 mg/kg < 30.000 mg/kg | | 89,50 |
| 9.1.3.7 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, hier ohne Styropor | | 24,50 |
| 9.1.3.8 | Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 17 06 03*) | | 35,00 |
| 9.1.3.9 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, hier KFM nicht gefährlich | | 35,00 |
| 9.1.3.10 | teerhaltige Dachpappe, asbestfrei | | 174,50 |
| 9.1.3.11 | Dachpappe, asbest- und teerfrei | | 142,00 |
| 9.1.3.12 | asbesthaltige Baustoffe, hier Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggfs. Teerbestandteilen (AVV 17 06 05*) | | 206,50 |
| 9.1.3.13 | Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 20 01 37*) | | 20,00 |
| 9.1.3.14 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37* fällt | | 8,50 |
| 9.1.4. Gebühr für die Annahme von Abfallmengen größer 0,5 m³ bis 1 m³ (pauschal) und jeden weiteren angefangenen m³ | | | |
| 9.1.4.1 | Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (AVV 20 03 01) | | 33,00 |
| 9.1.4.2 | biologisch abbaubare Abfälle (AVV 20 02 01) | | 23,00 |
| 9.1.4.3 | Spermmüll (AVV 20 03 07) | | 33,00 |
| 9.1.4.4 | mineralische Abfälle (AVV 17 01 07) | | 119,00 |
| 9.1.4.5 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt, hier: Styropor, HBCD-Gehalt < 1.000 mg/kg | | 33,00 |



5 von 7

5 von 7

| Anlage 1 Gebührentarife | | Gebühr EUR 2025-2026 | |
|-------------------------|--|----------------------|---|
| Tarif | Bemessungsgrundlage der Gebühr | Tarif | Bemessungsgrundlage der Gebühr |
| 9.1.4.6 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17.06.01* und 17.06.03* fällt, hier Styropor, HB/C-D-Gehalt > 1.000 mg/kg < 30.000 mg/kg | 9.3.6 | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 9.1.4.7 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17.06.01* und 17.06.03* fällt, hier ohne Styropor | 9.3.7 | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16.05.06, 16.05.07 oder 16.05.08 fallen |
| 9.1.4.8 | Dämmmaterial, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 17.06.03*) | 9.3.8 | andere Batterien und Akkumulatoren, hier Lithiumbatterien und -akkumulatoren |
| 9.1.4.9 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17.06.01* und 17.06.03* fällt, hier KFM nicht gefährlich | 9.3.9 | Lösemittel |
| 9.1.4.10 | teerhaltige Dachpappe, asbestfrei | 9.3.10 | Säuren |
| 9.1.4.11 | Dachpappe, asbest- und teerfrei | 9.3.11 | Laugen |
| 9.1.4.12 | asbesthaltige Baustoffe, hier Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und giftig. Teerbestandteilen (AVV 17.06.05*) | 9.3.12 | Festchemikalien |
| 9.1.4.13 | Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 20.01.37*) | 9.3.13 | Pestizide |
| 9.1.4.14 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20.01.37* fällt | 9.3.14 | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle |
| 9.2 | Gebühr für die Annahme von Abfallmengen bei Verwiegung je t | 9.3.15 | Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20.01.25 fallen |
| 9.2.1 | Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (AVV 20.03.01) | 9.3.16 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 9.2.2 | biologisch abbaubare Abfälle (AVV 20.02.01) | 9.3.17 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20.01.27 fallen |
| 9.2.3 | Spernmüll (AVV 20.03.07) | 9.3.18 | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 9.2.4 | mineralische Abfälle (AVV 17.01.07) | 9.3.19 | Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20.01.29 fallen |
| 9.2.5 | andere zugelassene nicht gefährliche Abfälle zur Verbrennung, die nicht unter AVV 20.03.01 fallen | 9.3.20 | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel |
| 9.2.6 | Bitumenmische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17.03.01 fallen, hier: nur Dachpappe, asbest- und teerfrei (AVV 17.03.02) | 9.3.21 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20.01.31 fallen |
| 9.2.7 | Kohlemeer und teerhaltige Produkte, hier teerhaltige Dachpappe, asbestfrei (AVV 17.03.03*) | 9.3.22 | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16.06.01, 16.06.02 oder 16.06.03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten |
| 9.2.8 | andere Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (AVV 17.06.03*) | 9.4 | Gebühr je Stück für die Annahme von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen |
| 9.2.9 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter AVV 17.06.01* und 17.06.03* fällt, hier KFM nicht gefährlich (AVV 17.06.04) | 9.4.1 | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonern), hier Halon-Feuerlöscher |
| 9.2.10 | altreife (AVV 16.01.03) | 9.4.2 | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonern), hier Industriegasflaschen z.B. Sauerstoff- und Acetylenflaschen |
| 9.2.11 | asbesthaltige Baustoffe (AVV 17.06.05*) | 9.4.3 | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonern), hier Propan- und Butangasflaschen |
| 9.2.12 | asbesthaltige Baustoffe, hier Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen (AVV 17.06.05*) | 9.4.4 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16.05.04 fallen, hier CO ₂ -Patronen |
| 9.2.13 | Holz, das gefährliche Stoffe enthält (AVV 20.01.37*) | 9.4.5 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16.05.04 fallen, hier CO ₂ -Feuerlöscher |
| 9.2.14 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20.01.37* fällt, hier (AVV 20.01.38) | 9.4.6 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16.05.04 fallen, hier ABC-Feuerlöscher |
| 9.3 | Gebühren für die Annahme von Schadstoffen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen auf der Abfallentsorgungsanlage, Polysiusstraße 2 | 9.4.7 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16.05.04 fallen, hier Wasser-Feuerlöscher |
| 9.3 | Gebühr je kg für die Annahme von Schadstoffen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und für Anlieferungen aus privaten Haushaltungen bei Mengen > 20 kg je Anlieferung | 10 | Sonstige Gebühren für die Annahme von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage, Polysiusstraße 2 |
| 9.3.1 | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 10.1 | Gebühr nach tatsächlichen Aufwand für die Entsorgung von Abfällen, die unter 9.1.1 bis 9.4.7 nicht aufgeführt sind |
| 9.3.2 | Aufzug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 10.2 | Gebühr nach tatsächlichem Aufwand für die Entsorgung von Abfällen, die unter 9.1.1 bis 9.4.7 aufgeführt sind, wenn die Entsorgung dieser Abfälle auf der Grundlage einer behördlichen Anordnung erfolgt z.B. bei Übermengen |
| 9.3.3 | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonern), hier Spray Dosen | 10.3 | Gebühr für die Annahme von Altreifen pro Stück auf der Abfallentsorgungsanlage in Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 2 |
| 9.3.4 | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien | 10.3.1 | - Fahrrad- und Mopedreifen ohne Felge |
| 9.3.5 | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 10.3.2 | - Motorreifen ohne Felge |
| | | 10.3.3 | - PKW-Reifen ohne Felge |
| | | 10.3.4 | - LKW-Reifen ohne Felge |



| Anlage 1 Gebührentarife | | Gebühr EUR 2025-2026 |
|-------------------------|--|----------------------------|
| Tarif | Bemessungsgrundlage der Gebühr | |
| 10.3.5 | - Fahrrad- und Mopedreifen mit Felge | 1,25 |
| 10.3.6 | - Motorradreifen mit Felge | 6,00 |
| 10.3.7 | - PKW-Reifen mit Felge | 8,00 |
| 10.3.8 | - LKW-Reifen mit Felge | 59,00 |
| 11 | Sonstige Gebühren auf der Abfallentsorgungsanlage in Dessau-Roßlau, Polysiusstraße 2 | |
| 11.1 | Gebühr für den Erwerb PP Gewebesack Mineralwolle/KMF, ca. 70 x 110 cm (Mineralfasersack klein) | 2,50 |
| 11.2 | Gebühr für den Erwerb PP Gewebesack Asbestbruch, ca. 70 x 110 cm (Asbestsack klein) | 3,00 |
| 11.4 | Gebühr für den Erwerb Big Bag Mineralwolle/KMF, Tragfähigkeit 300 kg, ca. 90 x 90 x 120 cm (Mineralfasersack Big Bag) | 11,00 |
| 11.5 | Gebühr für den Erwerb Big Bag für Asbestbruch, Tragfähigkeit 1000 kg, ca. 90 x 90 x 110 cm (Asbestsack Big Bag) | 12,50 |
| 11.6 | Gebühr für den Erwerb Asbestplattensack, Tragfähigkeit 2000 kg, ca. 260 x 125 x 30 cm | 17,00 |
| 11.7 | Gebühr für die Benutzung der LKW-Waage, die nicht in Zusammenhang mit der Annahme von Abfällen an der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstraße 2 steht, je Wägung | 5,00 |
| 11.8 | Gebühr für die Abholung von Kompost (feinkörnig, 0-15 mm) je 1 pauschal | 8,00 |
| 11.9 | Gebühr für die Abholung von Kompost (feinkörnig, 0-15 mm) bis 0,5 m³ pauschal | 3,00 |
| 11.10 | Gebühr für die Abholung von Kompost (feinkörnig, 0-15 mm) größer 0,5 m³ bis 1 m³, pauschal | 6,00 |

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfallschlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarifgruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|--------------------------|---|-------------|----------------------------|
| 01 | Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen | | |
| 01 01 | Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen | | |
| 01 01 01 | Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen | 10.1 | |
| 01 01 02 | Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen | 10.1 | |
| 01 03 | Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen | | |
| 01 03 04* | Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz | 10.1 | |
| 01 03 05* | andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 01 03 06 | Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen | 10.1 | |
| 01 03 07* | andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen | 10.1 | |
| 01 03 08 | staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen | 10.1 | |
| 01 03 09 | Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen | 10.1 | |
| 01 03 10* | Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle | 10.1 | |
| 01 03 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 01 04 | Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen | | |
| 01 04 07* | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen | 10.1 | |
| 01 04 08 | Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen | 10.1 | |
| 01 04 09 | Abfälle von Sand und Ton | 10.1 | |
| 01 04 10 | staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen | 10.1 | |
| 01 04 11 | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen | 10.1 | |
| 01 04 12 | Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen | 10.1 | |
| 01 04 13 | Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen | 10.1 | |
| 01 04 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 01 05 | Bohrschlämme und andere Bohrabfälle | | |
| 01 05 04 | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen | 10.1 | |
| 01 05 05* | ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle | 10.1 | |
| 01 05 06* | Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 01 05 07 | barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen | 10.1 | |
| 01 05 08 | chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen | 10.1 | |
| 01 05 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 02 | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln | | |
| 02 01 | Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei | | |
| 02 01 01 | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen | 10.1 | |
| 02 01 02 | Abfälle aus tierischem Gewebe | 10.1 | |
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe | 10.1 | |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) | 10.1 | |
| 02 01 06 | tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt | 10.1 | |
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft | 10.1 | |
| 02 01 08* | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

2 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarif-gruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|---------------------------|---|--------------|----------------------------|
| 02 01 09 | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen | 10.1 | |
| 02 01 10 | Metallabfälle | 10.1 | |
| 02 01 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 02 02 | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs | | |
| 02 02 01 | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen | 10.1 | |
| 02 02 02 | Abfälle aus tierischem Gewebe | 10.1 | |
| 02 02 03 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 10.1 | |
| 02 02 04 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 10.1 | |
| 02 02 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 02 03 | Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenerstellung, der Herstellung von Hefe und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse | | |
| 02 03 01 | Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen | 10.1 | |
| 02 03 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen | 10.1 | |
| 02 03 03 | Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln | 10.1 | |
| 02 03 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 10.1 | |
| 02 03 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 10.1 | |
| 02 03 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 02 04 | Abfälle aus der Zuckerherstellung | | |
| 02 04 01 | Rübenerde | 10.1 | |
| 02 04 02 | nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm | 10.1 | |
| 02 04 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 10.1 | |
| 02 04 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 02 05 | Abfälle aus der Milchverarbeitung | | |
| 02 05 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 10.1 | |
| 02 05 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 10.1 | |
| 02 05 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 02 06 | Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren | | |
| 02 06 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 10.1 | |
| 02 06 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen | 10.1 | |
| 02 06 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 10.1 | |
| 02 06 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 02 07 | Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao) | | |
| 02 07 01 | Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials | 10.1 | |
| 02 07 02 | Abfälle aus der Alkoholdestillation | 10.1 | |
| 02 07 03 | Abfälle aus der chemischen Behandlung | 10.1 | |
| 02 07 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | 10.1 | |
| 02 07 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 10.1 | |
| 02 07 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 03 | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe | | |
| 03 01 | Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln | | |
| 03 01 01 | Rinden- und Korkabfälle | 10.1 | |
| 03 01 04* | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen | 10.1 | |
| 03 01 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

3 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarif-gruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|---------------------------|--|--------------|----------------------------|
| 03 02 | Abfälle aus der Holzkonservierung | | |
| 03 02 01* | halogenfreie organische Holzschutzmittel | 10.1 | |
| 03 02 02* | chlororganische Holzschutzmittel | 10.1 | |
| 03 02 03* | metallorganische Holzschutzmittel | 10.1 | |
| 03 02 04* | anorganische Holzschutzmittel | 10.1 | |
| 03 02 05* | andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 03 02 99 | Holzschutzmittel a. n. g. | 10.1 | |
| 03 03 | Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe | | |
| 03 03 01 | Rinden- und Holzabfälle | 10.1 | |
| 03 03 02 | Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen) | 10.1 | |
| 03 03 05 | De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling | 10.1 | |
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen | 10.1 | |
| 03 03 08 | Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling | 10.1 | |
| 03 03 09 | Kalkschlammabfälle | 10.1 | |
| 03 03 10 | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung | 10.1 | |
| 03 03 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen | 10.1 | |
| 03 03 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 04 | Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie | | |
| 04 01 | Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie | | |
| 04 01 01 | Fleischabschabungen und Häuteabfälle | 10.1 | |
| 04 01 02 | geäschertes Leimleder | 10.1 | |
| 04 01 03* | Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase | 10.1 | |
| 04 01 04 | chromhaltige Gerbereibrühe | 10.1 | |
| 04 01 05 | chromfreie Gerbereibrühe | 10.1 | |
| 04 01 06 | chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 10.1 | |
| 04 01 07 | chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 10.1 | |
| 04 01 08 | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne) | 10.1 | |
| 04 01 09 | Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish | 10.1 | |
| 04 01 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 04 02 | Abfälle aus der Textilindustrie | | |
| 04 02 09 | Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer) | 10.1 | |
| 04 02 10 | organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse) | 10.1 | |
| 04 02 14* | Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten | 10.1 | |
| 04 02 15 | Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen | 10.1 | |
| 04 02 16* | Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 04 02 17 | Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen | 10.1 | |
| 04 02 19* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 04 02 20 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen | 10.1 | |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | 10.1 | |
| 04 02 22 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern | 10.1 | |
| 04 02 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 05 | Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse | | |
| 05 01 | Abfälle aus der Erdölraffination | | |
| 05 01 02* | Entsatzungsschlämme | 10.1 | |



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

4 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarif-gruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|---------------------------|--|--------------|----------------------------|
| 05 01 03* | Bodenschlämme aus Tanks | 10.1 | |
| 05 01 04* | saure Alkylschlämme | 10.1 | |
| 05 01 05* | verschüttetes Öl | 10.1 | |
| 05 01 06* | ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung | 10.1 | |
| 05 01 07* | Säureteere | 10.1 | |
| 05 01 08* | andere Teere | 10.1 | |
| 05 01 09* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 05 01 10 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen | 10.1 | |
| 05 01 11* | Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen | 10.1 | |
| 05 01 12* | säurehaltige Öle | 10.1 | |
| 05 01 13 | Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung | 10.1 | |
| 05 01 14 | Abfälle aus Kühlkolonnen | 10.1 | |
| 05 01 15* | gebrauchte Filtertone | 10.1 | |
| 05 01 16 | schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung | 10.1 | |
| 05 01 17 | Bitumen | 10.1 | |
| 05 01 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 05 06 | Abfälle aus der Kohlepyrolyse | | |
| 05 06 01* | Säureteere | 10.1 | |
| 05 06 03* | andere Teere | 10.1 | |
| 05 06 04 | Abfälle aus Kühlkolonnen | 10.1 | |
| 05 06 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 05 07 | Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport | | |
| 05 07 01* | quecksilberhaltige Abfälle | 10.1 | |
| 05 07 02 | schwefelhaltige Abfälle | 10.1 | |
| 05 07 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 06 | Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen | | |
| 06 01 | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren | | |
| 06 01 01* | Schwefelsäure und schweflige Säure | 10.1 | |
| 06 01 02* | Salzsäure | 10.1 | |
| 06 01 03* | Flusssäure | 10.1 | |
| 06 01 04* | Phosphorsäure und phosphorige Säure | 10.1 | |
| 06 01 05* | Salpetersäure und salpetrige Säure | 10.1 | |
| 06 01 06* | andere Säuren | 10.1 | |
| 06 01 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 06 02 | Abfälle aus HZVA von Basen | | |
| 06 02 01* | Calciumhydroxid | 10.1 | |
| 06 02 03* | Ammoniumhydroxid | 10.1 | |
| 06 02 04* | Natrium- und Kaliumhydroxid | 10.1 | |
| 06 02 05* | andere Basen | 10.1 | |
| 06 02 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 06 03 | Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden | | |
| 06 03 11* | feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten | 10.1 | |
| 06 03 13* | feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten | 10.1 | |
| 06 03 14 | feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen | 10.1 | |

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

5 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarif-gruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|---------------------------|---|--------------|----------------------------|
| 06 03 15* | Metalloxide, die Schwermetalle enthalten | 10.1 | |
| 06 03 16 | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen | 10.1 | |
| 06 03 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 06 04 | Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen | | |
| 06 04 03* | arsenhaltige Abfälle | 10.1 | |
| 06 04 04* | quecksilberhaltige Abfälle | 10.1 | |
| 06 04 05* | Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten | 10.1 | |
| 06 04 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 06 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | | |
| 06 05 02* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 06 05 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen | 10.1 | |
| 06 06 | Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen | | |
| 06 06 02* | Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten | 10.1 | |
| 06 06 03 | sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen | 10.1 | |
| 06 06 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 06 07 | Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie | | |
| 06 07 01* | asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse | 10.1 | |
| 06 07 02* | Aktivkohle aus der Chlorherstellung | 10.1 | |
| 06 07 03* | quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme | 10.1 | |
| 06 07 04* | Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure | 10.1 | |
| 06 07 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 06 08 | Abfälle aus HZVA von Silicium und Siliciumverbindungen | | |
| 06 08 02* | Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten | 10.1 | |
| 06 08 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 06 09 | Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie | | |
| 06 09 02 | phosphorhaltige Schlacke | 10.1 | |
| 06 09 03* | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 10.1 | |
| 06 09 04 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen | 10.1 | |
| 06 09 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 06 10 | Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln | | |
| 06 10 02* | Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 06 10 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 06 11 | Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern | | |
| 06 11 01 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Titandioxidherstellung | 10.1 | |
| 06 11 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 06 13 | Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen a. n. g. | | |
| 06 13 01* | anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide | 10.1 | |
| 06 13 02* | gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02) | 10.1 | |
| 06 13 03 | Industrieruß | 10.1 | |
| 06 13 04* | Abfälle aus der Asbestverarbeitung | 10.1 | |
| 06 13 05* | Ofen- und Kaminruß | 10.1 | |
| 06 13 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 07 | Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen | | |
| 07 01 | Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien | | |



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

6 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfallschlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarifgruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|--------------------------|---|-------------|----------------------------|
| 07 01 01* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 01 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 01 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 01 07* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 10.1 | |
| 07 01 08* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 10.1 | |
| 07 01 09* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 10.1 | |
| 07 01 10* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 10.1 | |
| 07 01 11* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 07 01 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen | 10.1 | |
| 07 01 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 07 02 | Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern | | |
| 07 02 01* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 02 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 02 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 02 07* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 10.1 | |
| 07 02 08* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 10.1 | |
| 07 02 09* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 10.1 | |
| 07 02 10* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 10.1 | |
| 07 02 11* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 07 02 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen | 10.1 | |
| 07 02 13 | Kunststoffabfälle | 10.1 | |
| 07 02 14* | Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 07 02 15 | Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen | 10.1 | |
| 07 02 16* | Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten | 10.1 | |
| 07 02 17 | siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten | 10.1 | |
| 07 02 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 07 03 | Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11) | | |
| 07 03 01* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 03 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 03 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 03 07* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 10.1 | |
| 07 03 08* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 10.1 | |
| 07 03 09* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 10.1 | |
| 07 03 10* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 10.1 | |
| 07 03 11* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 07 03 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen | 10.1 | |
| 07 03 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 07 04 | Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden | | |
| 07 04 01* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 04 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 04 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 04 07* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 10.1 | |
| 07 04 08* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 10.1 | |

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

7 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfallschlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarifgruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|--------------------------|--|-------------|----------------------------|
| 07 04 09* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 10.1 | |
| 07 04 10* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 10.1 | |
| 07 04 11* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 07 04 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen | 10.1 | |
| 07 04 13* | festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 07 04 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 07 05 | Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika | | |
| 07 05 01* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 05 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 05 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 05 07* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 10.1 | |
| 07 05 08* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 10.1 | |
| 07 05 09* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 10.1 | |
| 07 05 10* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 10.1 | |
| 07 05 11* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 07 05 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen | 10.1 | |
| 07 05 13* | festen Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 07 05 14 | festen Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen | 10.1 | |
| 07 05 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 07 06 | Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln | | |
| 07 06 01* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 06 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 06 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 06 07* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 10.1 | |
| 07 06 08* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 10.1 | |
| 07 06 09* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 10.1 | |
| 07 06 10* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 10.1 | |
| 07 06 11* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 07 06 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen | 10.1 | |
| 07 06 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 07 07 | Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g. | | |
| 07 07 01* | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 07 03* | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 07 04* | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen | 10.1 | |
| 07 07 07* | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände | 10.1 | |
| 07 07 08* | andere Reaktions- und Destillationsrückstände | 10.1 | |
| 07 07 09* | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 10.1 | |
| 07 07 10* | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien | 10.1 | |
| 07 07 11* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 07 07 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen | 10.1 | |
| 07 07 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 08 | Abfälle aus HZVA von Beschichtungen (Farben, Lacke, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben | | |
| 08 01 | Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken | | |
| 08 01 11* | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

8 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfallschlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarifgruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|--------------------------|--|-------------|----------------------------|
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen | 10.1 | |
| 08 01 13* | Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 08 01 14 | Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen | 10.1 | |
| 08 01 15* | wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten | 10.1 | |
| 08 01 16 | wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen | 10.1 | |
| 08 01 17* | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 08 01 18 | Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen | 10.1 | |
| 08 01 19* | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten | 10.1 | |
| 08 01 20 | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen | 10.1 | |
| 08 01 21* | Farb- oder Lackentfernerabfälle | 10.1 | |
| 08 01 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 08 02 | Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe) | | |
| 08 02 01 | Abfälle von Beschichtungspulver | 10.1 | |
| 08 02 02 | wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten | 10.1 | |
| 08 02 03 | wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten | 10.1 | |
| 08 02 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 08 03 | Abfälle aus HZVA von Druckfarben | | |
| 08 03 07 | wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten | 10.1 | |
| 08 03 08 | wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten | 10.1 | |
| 08 03 12* | Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 08 03 13 | Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen | 10.1 | |
| 08 03 14* | Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 08 03 15 | Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen | 10.1 | |
| 08 03 16* | Abfälle von Atzlösungen | 10.1 | |
| 08 03 17* | Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 08 03 18 | Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen | 10.1 | |
| 08 03 19* | Dispersionsöl | 10.1 | |
| 08 03 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 08 04 | Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien) | | |
| 08 04 09* | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 08 04 10 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen | 10.1 | |
| 08 04 11* | klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 08 04 12 | klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen | 10.1 | |
| 08 04 13* | wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten | 10.1 | |
| 08 04 14 | wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen | 10.1 | |
| 08 04 15* | wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten | 10.1 | |
| 08 04 16 | wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen | 10.1 | |
| 08 04 17* | Harzöle | 10.1 | |
| 08 04 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 08 05 | Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle | | |
| 08 05 01* | Isocyanatabfälle | 10.1 | |
| 09 | Abfälle aus der fotografischen Industrie | | |
| 09 01 | Abfälle aus der fotografischen Industrie | | |
| 09 01 01* | Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis | 10.1 | |

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

9 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfallschlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarifgruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|--------------------------|--|-------------|----------------------------|
| 09 01 02* | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis | 10.1 | |
| 09 01 03* | Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis | 10.1 | |
| 09 01 04* | Fixierbäder | 10.1 | |
| 09 01 05* | Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder | 10.1 | |
| 09 01 06* | silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle | 10.1 | |
| 09 01 07 | Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten | 10.1 | |
| 09 01 08 | Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten | 10.1 | |
| 09 01 10 | Einwegkameras ohne Batterien | 10.1 | |
| 09 01 11* | Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen | 10.1 | |
| 09 01 12 | Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen | 10.1 | |
| 09 01 13* | wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen | 10.1 | |
| 09 01 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 10 | Abfälle aus thermischen Prozessen | | |
| 10 01 | Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19) | | |
| 10 01 01 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt | 10.1 | |
| 10 01 02 | Filterstäube aus Kohlefeuerung | 10.1 | |
| 10 01 03 | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz | 10.1 | |
| 10 01 04* | Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung | 10.1 | |
| 10 01 05 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form | 10.1 | |
| 10 01 07 | Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen | 10.1 | |
| 10 01 09* | Schwefelsäure | 10.1 | |
| 10 01 13* | Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen | 10.1 | |
| 10 01 14* | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 01 15 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen | 10.1 | |
| 10 01 16* | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 01 17 | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen | 10.1 | |
| 10 01 18* | Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 01 19 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen | 10.1 | |
| 10 01 20* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 01 21 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen | 10.1 | |
| 10 01 22* | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 01 23 | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen | 10.1 | |
| 10 01 24 | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung | 10.1 | |
| 10 01 25 | Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke | 10.1 | |
| 10 01 26 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 10.1 | |
| 10 01 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 10 02 | Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie | | |
| 10 02 01 | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke | 10.1 | |
| 10 02 02 | unbearbeitete Schlacke | 10.1 | |
| 10 02 07* | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 02 08 | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen | 10.1 | |
| 10 02 10 | Walzzunder | 10.1 | |
| 10 02 11* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 10.1 | |
| 10 02 12 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen | 10.1 | |



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

10 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarif-gruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|---------------------------|---|--------------|----------------------------|
| 10 02 13* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 02 14 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen | 10.1 | |
| 10 02 15 | andere Schlämme und Filterkuchen | 10.1 | |
| 10 02 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 10 03 | Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie | | |
| 10 03 02 | Anodenschrott | 10.1 | |
| 10 03 04* | Schlacken aus der Erstsammelze | 10.1 | |
| 10 03 05 | Aluminiumoxidabfälle | 10.1 | |
| 10 03 08* | Salzschlacken aus der Zweitsammelze | 10.1 | |
| 10 03 09* | schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze | 10.1 | |
| 10 03 15* | Abschäum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt | 10.1 | |
| 10 03 16 | Abschäum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt | 10.1 | |
| 10 03 17* | teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung | 10.1 | |
| 10 03 18 | Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen | 10.1 | |
| 10 03 19* | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 10.1 | |
| 10 03 20 | Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt | 10.1 | |
| 10 03 21* | andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 03 22 | andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen | 10.1 | |
| 10 03 23* | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 03 24 | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen | 10.1 | |
| 10 03 25* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 03 26 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen | 10.1 | |
| 10 03 27* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 10.1 | |
| 10 03 28 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen | 10.1 | |
| 10 03 29* | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen | 10.1 | |
| 10 03 30 | Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen | 10.1 | |
| 10 03 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 10 04 | Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie | | |
| 10 04 01* | Schlacken (Erst- und Zweitsammelze) | 10.1 | |
| 10 04 02* | Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitsammelze) | 10.1 | |
| 10 04 03* | Calciumarsenat | 10.1 | |
| 10 04 04* | Filterstaub | 10.1 | |
| 10 04 05* | andere Teilchen und Staub | 10.1 | |
| 10 04 06* | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |
| 10 04 07* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |
| 10 04 09* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 10.1 | |
| 10 04 10 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen | 10.1 | |
| 10 04 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 10 05 | Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie | | |
| 10 05 01 | Schlacken (Erst- und Zweitsammelze) | 10.1 | |
| 10 05 03* | Filterstaub | 10.1 | |
| 10 05 04 | andere Teilchen und Staub | 10.1 | |
| 10 05 05* | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |
| 10 05 06* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

11 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarif-gruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|---------------------------|---|--------------|----------------------------|
| 10 05 08* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 10.1 | |
| 10 05 09 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen | 10.1 | |
| 10 05 10* | Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben | 10.1 | |
| 10 05 11 | Krätzen und Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen | 10.1 | |
| 10 05 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 10 06 | Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie | | |
| 10 06 01 | Schlacken (Erst- und Zweitsammelze) | 10.1 | |
| 10 06 02 | Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitsammelze) | 10.1 | |
| 10 06 03* | Filterstaub | 10.1 | |
| 10 06 04 | andere Teilchen und Staub | 10.1 | |
| 10 06 06* | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |
| 10 06 07* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |
| 10 06 09* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 10.1 | |
| 10 06 10 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen | 10.1 | |
| 10 06 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 10 07 | Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie | | |
| 10 07 01 | Schlacken (Erst- und Zweitsammelze) | 10.1 | |
| 10 07 02 | Krätzen und Abschäum (Erst- und Zweitsammelze) | 10.1 | |
| 10 07 03 | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |
| 10 07 04 | andere Teilchen und Staub | 10.1 | |
| 10 07 05 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |
| 10 07 07* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 10.1 | |
| 10 07 08 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen | 10.1 | |
| 10 07 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 10 08 | Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie | | |
| 10 08 04 | Teilchen und Staub | 10.1 | |
| 10 08 08* | Salzschlacken (Erst- und Zweitsammelze) | 10.1 | |
| 10 08 09 | andere Schlacken | 10.1 | |
| 10 08 10* | Krätzen und Abschäum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben | 10.1 | |
| 10 08 11 | Krätzen und Abschäum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen | 10.1 | |
| 10 08 12* | teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung | 10.1 | |
| 10 08 13 | Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen | 10.1 | |
| 10 08 14 | Anodenschrott | 10.1 | |
| 10 08 15* | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 10.1 | |
| 10 08 16 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt | 10.1 | |
| 10 08 17* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 08 18 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen | 10.1 | |
| 10 08 19* | öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung | 10.1 | |
| 10 08 20 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen | 10.1 | |
| 10 08 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 10 09 | Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl | | |
| 10 09 03 | Ofenschlacke | 10.1 | |
| 10 09 05* | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen | 10.1 | |
| 10 09 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen | 10.1 | |



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

12 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarif-gruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|---------------------------|---|--------------|----------------------------|
| 10 09 07* | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen | 10.1 | |
| 10 09 08 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen | 10.1 | |
| 10 09 09* | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 10.1 | |
| 10 09 10 | Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 09 09 fällt | 10.1 | |
| 10 09 11* | andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 09 12 | andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen | 10.1 | |
| 10 09 13* | Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 09 14 | Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen | 10.1 | |
| 10 09 15* | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 09 16 | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen | 10.1 | |
| 10 09 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 10 10 | Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen | | |
| 10 10 03 | Ofenschlacke | 10.1 | |
| 10 10 05* | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen | 10.1 | |
| 10 10 06 | Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen | 10.1 | |
| 10 10 07* | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen | 10.1 | |
| 10 10 08 | Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen | 10.1 | |
| 10 10 09* | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 10.1 | |
| 10 10 10 | Filterstaub mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 10 09 fällt | 10.1 | |
| 10 10 11* | andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 10 12 | andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen | 10.1 | |
| 10 10 13* | Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 10 14 | Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen | 10.1 | |
| 10 10 15* | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 10 16 | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen | 10.1 | |
| 10 10 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 10 11 | Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen | | |
| 10 11 03 | Glasfaserabfall | 10.1 | |
| 10 11 05 | Teilchen und Staub | 10.1 | |
| 10 11 09* | Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen | 10.1 | |
| 10 11 10 | Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 09 fällt | 10.1 | |
| 10 11 11* | Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Kathodenstrahlröhren) | 10.1 | |
| 10 11 12 | Glasabfall mit Ausnahme derjenigen, der unter 10 11 11 fällt | 10.1 | |
| 10 11 13* | Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 11 14 | Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen | 10.1 | |
| 10 11 15* | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 11 16 | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen | 10.1 | |
| 10 11 17* | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 11 18 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen | 10.1 | |
| 10 11 19* | festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 11 20 | festen Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen | 10.1 | |
| 10 11 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 10 12 | Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug | | |
| 10 12 01 | Rohmischungen vor dem Brennen | 10.1 | |

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

13 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarif-gruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|---------------------------|---|--------------|----------------------------|
| 10 12 03 | Teilchen und Staub | 10.1 | |
| 10 12 05 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |
| 10 12 06 | verworfenen Formen | 10.1 | |
| 10 12 08 | Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) | 10.1 | |
| 10 12 09* | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 12 10 | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen | 10.1 | |
| 10 12 11* | Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten | 10.1 | |
| 10 12 12 | Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen | 10.1 | |
| 10 12 13 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung | 10.1 | |
| 10 12 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 10 13 | Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen | | |
| 10 13 01 | Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen | 10.1 | |
| 10 13 04 | Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk | 10.1 | |
| 10 13 06 | Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) | 10.1 | |
| 10 13 07 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |
| 10 13 09* | asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement | 10.1 | |
| 10 13 10 | Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen | 10.1 | |
| 10 13 11 | Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen | 10.1 | |
| 10 13 12* | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 10 13 13 | festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen | 10.1 | |
| 10 13 14 | Betonabfälle und Betonschlämme | 10.1 | |
| 10 13 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 10 14 | Abfälle aus Krematorien | | |
| 10 14 01* | quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung | 10.1 | |
| 11 | Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie | | |
| 11 01 | Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalische Entfetten und Anodisierung) | | |
| 11 01 05* | saure Beizlösungen | 10.1 | |
| 11 01 06* | Säuren a. n. g. | 10.1 | |
| 11 01 07* | alkalische Beizlösungen | 10.1 | |
| 11 01 08* | Phosphatierschlämme | 10.1 | |
| 11 01 09* | Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 11 01 10 | Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen | 10.1 | |
| 11 01 11* | wässrige Spüflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 11 01 12 | wässrige Spüflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen | 10.1 | |
| 11 01 13* | Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 11 01 14 | Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen | 10.1 | |
| 11 01 15* | Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschersystemen, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 11 01 16* | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | 10.1 | |
| 11 01 98* | andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 11 01 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 11 02 | Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie | | |
| 11 02 02* | Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit) | 10.1 | |



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

14 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarif-gruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|---------------------------|---|--------------|----------------------------|
| 11 02 03 | Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse | 10.1 | |
| 11 02 05* | Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 11 02 06 | Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen | 10.1 | |
| 11 02 07* | andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 11 02 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 11 03 | Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen | | |
| 11 03 01* | cyanidhaltige Abfälle | 10.1 | |
| 11 03 02* | andere Abfälle | 10.1 | |
| 11 05 | Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung | | |
| 11 05 01 | Hartzink | 10.1 | |
| 11 05 02 | Zinkasche | 10.1 | |
| 11 05 03* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |
| 11 05 04* | gebrauchte Flussmittel | 10.1 | |
| 11 05 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 12 | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen | | |
| 12 01 | Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen | | |
| 12 01 01 | Eisenfeil- und -drehspäne | 10.1 | |
| 12 01 02 | Eisenstaub und -teilchen | 10.1 | |
| 12 01 03 | NE-Metallfeil- und -drehspäne | 10.1 | |
| 12 01 04 | NE-Metallstaub und -teilchen | 10.1 | |
| 12 01 05 | Kunststoffspäne und -drehspäne | 10.1 | |
| 12 01 06* | halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) | 10.1 | |
| 12 01 07* | halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) | 10.1 | |
| 12 01 08* | halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen | 10.1 | |
| 12 01 09* | halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen | 10.1 | |
| 12 01 10* | synthetische Bearbeitungsöle | 10.1 | |
| 12 01 12* | gebrauchte Wachse und Fette | 10.1 | |
| 12 01 13 | Schweißabfälle | 10.1 | |
| 12 01 14* | Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 12 01 15 | Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen | 10.1 | |
| 12 01 16* | Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 12 01 17 | Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen | 10.1 | |
| 12 01 18* | ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme) | 10.1 | |
| 12 01 19* | biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle | 10.1 | |
| 12 01 20* | gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 12 01 21 | gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen | 10.1 | |
| 12 01 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 12 03 | Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11) | | |
| 12 03 01* | wässrige Waschlösungen | 10.1 | |
| 12 03 02* | Abfälle aus der Dampfentfettung | 10.1 | |
| 13 | Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöle und Ölabfälle, die unter Kapitel 05, 12 oder 19 fallen) | | |
| 13 01 | Abfälle von Hydraulikölen | | |

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

15 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarif-gruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|---------------------------|---|--------------|----------------------------|
| 13 01 01* | Hydrauliköle, die PCB enthalten | 10.1 | |
| 13 01 04* | chlorierte Emulsionen | 10.1 | |
| 13 01 05* | nichtchlorierte Emulsionen | 10.1 | |
| 13 01 09* | chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis | 10.1 | |
| 13 01 10* | nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis | 10.1 | |
| 13 01 11* | synthetische Hydrauliköle | 10.1 | |
| 13 01 12* | biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle | 10.1 | |
| 13 01 13* | andere Hydrauliköle | 10.1 | |
| 13 02 | Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen | | |
| 13 02 04* | chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis | 10.1 | |
| 13 02 05* | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis | 10.1 | |
| 13 02 06* | synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle | 10.1 | |
| 13 02 07* | biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle | 10.1 | |
| 13 02 08* | andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle | 10.1 | |
| 13 03 | Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen | | |
| 13 03 01* | Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten | 10.1 | |
| 13 03 06* | chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen | 10.1 | |
| 13 03 07* | nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis | 10.1 | |
| 13 03 08* | synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle | 10.1 | |
| 13 03 09* | biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle | 10.1 | |
| 13 03 10* | andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle | 10.1 | |
| 13 04 | Bilgenöle | | |
| 13 04 01* | Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt | 10.1 | |
| 13 04 02* | Bilgenöle aus Molenablaufkanälen | 10.1 | |
| 13 04 03* | Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt | 10.1 | |
| 13 05 | Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern | | |
| 13 05 01* | feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern | 10.1 | |
| 13 05 02* | Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern | 10.1 | |
| 13 05 03* | Schlämme aus Einlaufschächten | 10.1 | |
| 13 05 06* | Öle aus Öl-/Wasserabscheidern | 10.1 | |
| 13 05 07* | öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern | 10.1 | |
| 13 05 08* | Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern | 10.1 | |
| 13 07 | Abfälle aus flüssigen Brennstoffen | | |
| 13 07 01* | Heizöl und Diesel | 10.1 | |
| 13 07 02* | Benzin | 10.1 | |
| 13 07 03* | andere Brennstoffe (einschließlich Gemische) | 10.1 | |
| 13 08 | Ölabfälle a. n. g. | | |
| 13 08 01* | Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern | 10.1 | |
| 13 08 02* | andere Emulsionen | 10.1 | |
| 13 08 99* | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 14 | Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln und Treibgasen (außer Abfälle, die unter Kapitel 07 oder 08 fallen) | | |
| 14 06 | Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen | | |
| 14 06 01* | Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCkW, HFKW | 10.1 | |
| 14 06 02* | andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische | 10.1 | |



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

16 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfallschlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarifgruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|--------------------------|---|-------------|----------------------------|
| 14 06 03* | andere Lösemittel und Lösemittelgemische | 10.1 | |
| 14 06 04* | Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten | 10.1 | |
| 14 06 05* | Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten | 10.1 | |
| 15 | Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.) | | |
| 15 01 | Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle) | | |
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe | 10.1 | |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff | 10.1 | |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz | 10.1 | |
| 15 01 04 | Verpackungen aus Metall | 10.1 | |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen | 10.1 | |
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen | 9.2.5 | |
| 15 01 07 | Verpackungen aus Glas | 10.1 | |
| 15 01 09 | Verpackungen aus Textilien | 10.1 | |
| 15 01 10* | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 9.3.1 | |
| 15 01 11* | Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse | 10.1 | |
| 15 02 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung | | |
| 15 02 02* | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 9.3.2 | |
| 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen | 9.2.5 | |
| 16 | Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind | | |
| | Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08) | | |
| 16 01 | Altreifen | 9.2.10 | |
| 16 01 03 | Altreifen | 9.2.10 | |
| 16 01 04* | Altfahrzeuge | 10.1 | |
| 16 01 06 | Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten | 10.1 | |
| 16 01 07* | Ölfitter | 10.1 | |
| 16 01 08* | quecksilberhaltige Bauteile | 10.1 | |
| 16 01 09* | Bauteile, die PCB enthalten | 10.1 | |
| 16 01 10* | explosive Bauteile (z.B. aus Airbags) | 10.1 | |
| 16 01 11* | asbesthaltige Bremsbeläge | 10.1 | |
| 16 01 12 | Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen | 10.1 | |
| 16 01 13* | Bremsflüssigkeiten | 10.1 | |
| 16 01 14* | Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 16 01 15 | Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen | 10.1 | |
| 16 01 16 | Flüssiggasbehälter | 10.1 | |
| 16 01 17 | Eisenmetalle | 10.1 | |
| 16 01 18 | Nichteisenmetalle | 10.1 | |
| 16 01 19 | Kunststoffe | 10.1 | |
| 16 01 20 | Glas | 10.1 | |
| 16 01 21* | gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen | 10.1 | |
| 16 01 22 | Bauteile a. n. g. | 10.1 | |
| 16 01 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 16 02 | Elektrische und elektronische Geräte und deren Bauteile | | |
| 16 02 09* | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten | 10.1 | |

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

17 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfallschlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarifgruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|--------------------------|---|-------------|----------------------------|
| 16 02 10* | gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen | 10.1 | |
| 16 02 11* | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten | 10.1 | |
| 16 02 12* | gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten | 10.1 | |
| 16 02 13* | gefährliche Bauteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen | 10.1 | |
| 16 02 14 | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen | 10.1 | |
| 16 02 15* | aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bauteile | 10.1 | |
| 16 02 16 | aus gebrauchten Geräten entfernte Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen | 10.1 | |
| 16 03 | Fehlgaben und ungebrauchte Erzeugnisse | | |
| 16 03 03* | anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 16 03 04 | anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen | 9.4.1 | |
| 16 03 05* | organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 16 03 06 | organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen | 10.1 | |
| 16 03 07* | metallisches Quecksilber | 10.1 | |
| 16 04 | Explosivabfälle | | |
| 16 04 01* | Munitionsabfälle | 10.1 | |
| 16 04 02* | Feuerwerkskörperabfälle | 10.1 | |
| 16 04 03* | andere Explosivabfälle | 10.1 | |
| 16 05 | Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien | | |
| 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) außer Spraydosen, Halon-Feuerlöscher, Industriegasflaschen, Propan- und Butangasflaschen | 10.1 | |
| 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), hier: Spraydosen | 9.3.3 | |
| 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), hier: Halon-Feuerlöscher | 9.4.1 | |
| 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), hier: Industriegasflaschen z.B. Sauerstoff- und Acetylenflaschen | 9.4.2 | |
| 16 05 04* | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen), hier: Propan- und Butangasflaschen | 9.4.3 | |
| 16 05 05 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, außer CO ₂ -Patronen, ABC-Feuerlöscher, CO ₂ -Feuerlöscher und Wasser-Feuerlöscher | 10.1 | |
| 16 05 05 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, hier: CO ₂ -Patronen | 9.4.4 | |
| 16 05 05 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, hier: CO ₂ -Feuerlöscher | 9.4.5 | |
| 16 05 05 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, hier: ABC-Feuerlöscher | 9.4.6 | |
| 16 05 05 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen, hier: Wasser-Feuerlöscher | 9.4.7 | |
| 16 05 06* | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien | 9.3.4 | |
| 16 05 07* | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 9.3.5 | |
| 16 05 08* | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 9.3.6 | |
| 16 05 09 | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen | 9.3.7 | |
| 16 06 | Batterien und Akkumulatoren | | |
| 16 06 01* | Bleibatterien | 10.1 | |
| 16 06 02* | Ni-Cd-Batterien | 10.1 | |
| 16 06 03* | Quecksilber enthaltende Batterien | 10.1 | |
| 16 06 04 | Alkalibatterien (außer 16 06 03) | 10.1 | |
| 16 06 05 | andere Batterien und Akkumulatoren, hier: außer Lithiumbatterien und -akkumulatoren | 10.1 | |
| 16 06 05 | andere Batterien und Akkumulatoren, hier: nur Lithiumbatterien und -akkumulatoren | 9.3.8 | |
| 16 06 06* | getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren | 10.1 | |
| 16 07 | Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13) | | |



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

18 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfallschlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarifgruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|--------------------------|--|-------------|----------------------------|
| 16 07 08* | öhlhaltige Abfälle | 10.1 | |
| 16 07 09* | Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 16 07 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 16 08 | Gebrauchte Katalysatoren | | |
| 16 08 01 | gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07) | 10.1 | |
| 16 08 02* | gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten | 10.1 | |
| 16 08 03 | gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g. | 10.1 | |
| 16 08 04 | gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07) | 10.1 | |
| 16 08 05* | gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten | 10.1 | |
| 16 08 06* | gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden | 10.1 | |
| 16 08 07* | gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 10.1 | |
| 16 09 | Oxidierende Stoffe | | |
| 16 09 01* | Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat | 10.1 | |
| 16 09 02* | Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat | 10.1 | |
| 16 09 03* | Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid | 10.1 | |
| 16 09 04* | oxidierende Stoffe a. n. g. | 10.1 | |
| 16 10 | Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung | | |
| 16 10 01* | wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 16 10 02 | wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen | 10.1 | |
| 16 10 03* | wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 16 10 04 | wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen | 10.1 | |
| 16 11 | Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien | | |
| 16 11 01* | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen | 10.1 | |
| 16 11 02 | | 10.1 | |
| 16 11 03* | andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 16 11 04 | andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen | 10.1 | |
| 16 11 05* | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 16 11 06 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen | 10.1 | |
| 17 | Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten) | | |
| 17 01 | Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik | | |
| | | | 9.1.1.14 |
| | | | 9.1.2.4 |
| 17 01 01 | Beton | 9.2.4 | 9.1.3.4 9.1.4.4 |
| | | | 9.1.1.14 |
| | | | 9.1.2.4 |
| 17 01 02 | Ziegel | 9.2.4 | 9.1.3.4 9.1.4.4 |
| | | | 9.1.1.14 |
| | | | 9.1.2.4 |
| 17 01 03 | Fliesen und Keramik | 9.2.4 | 9.1.3.4 9.1.4.4 |
| 17 01 06* | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

19 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfallschlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarifgruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|--------------------------|---|-------------|----------------------------|
| | | | 9.1.1.14 |
| | | | 9.1.2.4 |
| 17 01 07 | Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen | 9.2.4 | 9.1.3.4 9.1.4.4 |
| 17 02 | Holz, Glas und Kunststoff | | |
| 17 02 01 | Holz | 10.1 | |
| 17 02 02 | Glas | 10.1 | |
| 17 02 03 | Kunststoff | 10.1 | |
| 17 02 04* | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 10.1 | |
| 17 03 | Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte | | |
| 17 03 01* | kohlenteerhaltige Bitumengemische | 10.1 | |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (ohne Dachpappe) | 10.1 | |
| | | | 9.1.1.7 |
| | | | 9.1.2.11 |
| 17 03 02 | Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen, hier nur Dachpappe | 9.2.6 | 9.1.3.11 9.1.4.11 |
| 17 03 03* | Kohlenteer und teerhaltige Produkte außer Dachpappe | 10.1 | |
| | | | 9.1.1.6 |
| | | | 9.1.2.10 |
| 17 03 03* | Kohlenteer und teerhaltige Produkte, hier Dachpappe | 9.2.7 | 9.1.3.10 9.1.4.10 |
| 17 04 | Metalle (einschließlich Legierungen) | | |
| 17 04 01 | Kupfer, Bronze, Messing | 10.1 | |
| 17 04 02 | Aluminium | 10.1 | |
| 17 04 03 | Blei | 10.1 | |
| 17 04 04 | Zink | 10.1 | |
| 17 04 05 | Eisen und Stahl | 10.1 | |
| 17 04 06 | Zinn | 10.1 | |
| 17 04 07 | gemischte Metalle | 10.1 | |
| 17 04 09* | Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 10.1 | |
| 17 04 10* | Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 17 04 11 | Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen | 10.1 | |
| 17 05 | Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut | | |
| 17 05 03* | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 17 05 04 | Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen | 10.1 | |
| 17 05 05* | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält | 10.1 | |
| 17 05 06 | Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt | 10.1 | |
| 17 05 07* | Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält | 10.1 | |
| 17 05 08 | Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt | 10.1 | |
| 17 06 | Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe | | |
| 17 06 01* | Dämmmaterial, das Asbest enthält | 10.1 | |
| | | | 9.1.1.13 |
| | | | 9.1.2.8 |
| 17 06 03* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält | 9.2.8 | 9.1.3.8 9.1.4.8 |



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

20 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfallschlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarifgruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|--------------------------|--|--------------------|---|
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier ohne Styropor | 9.2.5 | 9.1.1.12 9.1.2.7 9.1.3.7 9.1.4.7 |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier KMF nicht gefährlich | 9.2.9 | 9.1.1.5 9.1.2.9 9.1.3.9 9.1.4.9 |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier Styropor mit einem HBCD-Gehalt < 1000 mg/kg | 9.2.5 | 9.1.1.3 9.1.2.5 9.1.3.5 9.1.4.5 |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt, hier Styropor mit einem HBCD-Gehalt > 1000 mg/kg | keine Gebühr pro t | 9.1.1.4 9.1.2.6 9.1.3.6 9.1.4.6 |
| 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe | 9.2.11 | |
| 17 06 05* | asbesthaltige Baustoffe, hier Dachpappenabfälle mit karzinogenen Fasern und ggf. Teerbestandteilen | 9.2.12 | 9.1.1.8 9.1.2.12 9.1.3.12 9.1.4.12 |
| 17 08 | Baustoffe auf Gipsbasis | | |
| 17 08 01* | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind | 10.1 | |
| 17 08 02 | Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen | 10.1 | |
| 17 09 | Sonstige Bau- und Abbruchabfälle | | |
| 17 09 01* | Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten | 10.1 | |
| 17 09 02* | Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren) | 10.1 | |
| 17 09 03* | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | 10.1 | |
| 18 | Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen) | | |
| 18 01 | Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen | | |
| 18 01 01 | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03) | 9.2.5 | |
| 18 01 02 | Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) | 10.1 | |
| 18 01 03* | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden | 10.1 | |
| 18 01 04 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln) | 9.2.5 | |
| 18 01 06* | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 10.1 | |
| 18 01 07 | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen | 10.1 | |
| 18 01 08* | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel | 10.1 | |
| 18 01 09 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen | 10.1 | |
| 18 01 10* | Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin | 10.1 | |
| 18 02 | Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren | | |
| 18 02 01 | spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen | 9.2.5 | |
| 18 02 02* | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden | 10.1 | |
| 18 02 03 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden | 9.2.5 | |

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

21 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfallschlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarifgruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|--------------------------|---|-------------|----------------------------|
| 18 02 05* | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten | 10.1 | |
| 18 02 06 | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen | 10.1 | |
| 18 02 07* | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel | 10.1 | |
| 18 02 08 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen | 10.1 | |
| 19 | Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke | | |
| 19 01 | Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen | | |
| 19 01 02 | Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt | 10.1 | |
| 19 01 05* | Filterkuchen aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |
| 19 01 06* | wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle | 10.1 | |
| 19 01 07* | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |
| 19 01 10* | gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |
| 19 01 11* | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 01 12 | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen | 10.1 | |
| 19 01 13* | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 10.1 | |
| 19 01 14 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt | 10.1 | |
| 19 01 15* | Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält | 10.1 | |
| 19 01 16 | Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt | 10.1 | |
| 19 01 17* | Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 01 18 | Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen | 10.1 | |
| 19 01 19 | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung | 10.1 | |
| 19 01 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 19 02 | Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation) | | |
| 19 02 03 | vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen | 10.1 | |
| 19 02 04* | vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten | 10.1 | |
| 19 02 05* | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 02 06 | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen | 10.1 | |
| 19 02 07* | Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen | 10.1 | |
| 19 02 08* | flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 02 09* | feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 02 10 | brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen | 10.1 | |
| 19 02 11* | sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 02 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 19 03 | Stabilisierte und verfestigte Abfälle | | |
| 19 03 04* | als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen | 10.1 | |
| 19 03 05 | stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen | 10.1 | |
| 19 03 06* | als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle | 10.1 | |
| 19 03 07 | verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen | 10.1 | |
| 19 03 08* | teilweise stabilisiertes Quecksilber | 10.1 | |
| 19 04 | Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung | | |
| 19 04 01 | verglaste Abfälle | 10.1 | |
| 19 04 02* | Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung | 10.1 | |
| 19 04 03* | nicht verglaste Festphase | 10.1 | |



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

22 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarif-gruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|---------------------------|--|--------------|----------------------------|
| 19 04 04 | wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern | 10.1 | |
| 19 05 | Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen | | |
| 19 05 01 | nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen | 9.2.5 | |
| 19 05 02 | nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen | 10.1 | |
| 19 05 03 | nicht spezifikationsgerechter Kompost | 10.1 | |
| 19 05 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 19 06 | Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen | | |
| 19 06 03 | Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen | 10.1 | |
| 19 06 04 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen | 10.1 | |
| 19 06 05 | Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen | 10.1 | |
| 19 06 06 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen | 10.1 | |
| 19 06 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 19 07 | Deponiesickerwasser | | |
| 19 07 02* | Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält | 10.1 | |
| 19 07 03 | Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt | 10.1 | |
| 19 08 | Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g. | | |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände | 9.2.5 | |
| 19 08 02 | Sandfangrückstände | 10.1 | |
| 19 08 05 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser | 10.1 | |
| 19 08 06* | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze | 10.1 | |
| 19 08 07* | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern | 10.1 | |
| 19 08 08* | schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen | 10.1 | |
| 19 08 09 | Fett- und Ölmischungen aus Olabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten | 10.1 | |
| 19 08 10* | Fett- und Ölmischungen aus Olabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen | 10.1 | |
| 19 08 11* | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 08 12 | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen | 10.1 | |
| 19 08 13* | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 08 14 | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen | 10.1 | |
| 19 08 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 19 09 | Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser | | |
| 19 09 01 | feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände | 10.1 | |
| 19 09 02 | Schlämme aus der Wasserklämung | 10.1 | |
| 19 09 03 | Schlämme aus der Dekarbonatisierung | 10.1 | |
| 19 09 04 | gebrauchte Aktivkohle | 9.2.5 | |
| 19 09 05 | gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze | 10.1 | |
| 19 09 06 | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern | 10.1 | |
| 19 09 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 19 10 | Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen | | |
| 19 10 01 | Eisen- und Stahlabfälle | 10.1 | |
| 19 10 02 | NE-Metall-Abfälle | 10.1 | |
| 19 10 03* | Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 10 04 | Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen | 10.1 | |
| 19 10 05* | andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 10 06 | andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen | 10.1 | |

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

23 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarif-gruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|---------------------------|--|--------------|----------------------------|
| 19 11 | Abfälle aus der Altölaufbereitung | | |
| 19 11 01* | gebrauchte Filtertöne | 10.1 | |
| 19 11 02* | Säureteere | 10.1 | |
| 19 11 03* | wässrige flüssige Abfälle | 10.1 | |
| 19 11 04* | Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen | 10.1 | |
| 19 11 05* | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 11 06 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen | 10.1 | |
| 19 11 07* | Abfälle aus der Abgasreinigung | 10.1 | |
| 19 11 99 | Abfälle a. n. g. | 10.1 | |
| 19 12 | Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g. | | |
| 19 12 01 | Papier und Pappe | 10.1 | |
| 19 12 02 | Eisenmetalle | 10.1 | |
| 19 12 03 | Nichteisenmetalle | 10.1 | |
| 19 12 04 | Kunststoff und Gummi | 10.1 | |
| 19 12 05 | Glas | 10.1 | |
| 19 12 06* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | 10.1 | |
| 19 12 07 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt | 10.1 | |
| 19 12 08 | Textilien | 10.1 | |
| 19 12 09 | Mineralien (z.B. Sand, Steine) | 10.1 | |
| 19 12 10 | brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen) | 10.1 | |
| 19 12 11* | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | 9.2.5 | |
| 19 13 | Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser | | |
| 19 13 01* | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 13 02 | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen | 10.1 | |
| 19 13 03* | Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 13 04 | Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen | 10.1 | |
| 19 13 05* | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 13 06 | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen | 10.1 | |
| 19 13 07* | wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten | 10.1 | |
| 19 13 08 | wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen | 10.1 | |
| 20 | Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen | | |
| 20 01 | Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01) | | |
| 20 01 01 | Papier und Pappe | 10.1 | |
| 20 01 02 | Glas | 10.1 | |
| 20 01 08 | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle | 10.1 | |
| 20 01 10 | Bekleidung | 10.1 | |
| 20 01 11 | Textilien | 10.1 | |
| 20 01 13* | Lösemittel | 9.3.9 | |
| 20 01 14* | Säuren | 9.3.10 | |
| 20 01 15* | Laugen | 9.3.11 | |



Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

24 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarif-gruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|---------------------------|---|--------------|--|
| 20 01 17* | Fotochemikalien | 9.3.12 | |
| 20 01 19* | Pestizide | 9.3.13 | |
| 20 01 21* | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle | 9.3.14 | |
| 20 01 23* | gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten | 10.1 | |
| 20 01 25 | Speiseöle und -fette | 10.1 | |
| 20 01 26* | Ole und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen | 9.3.15 | |
| 20 01 27* | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten | 9.3.16 | |
| 20 01 28 | Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen | 9.3.17 | |
| 20 01 29* | Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten | 9.3.18 | |
| 20 01 30 | Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen | 9.3.19 | |
| 20 01 31* | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel | 9.3.20 | |
| 20 01 32 | Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen | 9.3.21 | |
| 20 01 33* | Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten | 9.3.22 | |
| 20 01 34 | Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen | 10.1 | |
| 20 01 35* | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen | 10.1 | |
| 20 01 36 | gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen | 10.1 | |
| 20 01 37* | Holz, das gefährliche Stoffe enthält | 9.2.13 | 9.1.1.11 9.1.2.13 9.1.3.13 9.1.4.13 |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme derjenigen, das unter 20 01 37 fällt | 9.2.14 | 9.1.1.10 9.1.2.14 9.1.3.14 9.1.4.14 |
| 20 01 39 | Kunststoffe | 10.1 | |
| 20 01 40 | Metalle | 10.1 | |
| 20 01 41 | Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen | 10.1 | |
| 20 01 99 | sonstige Fraktionen a. n. g. | 10.1 | |
| 20 02 | Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle) | | |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle | 9.2.2 | 9.1.1.2 9.1.2.2 9.1.3.2 9.1.4.2 |
| 20 02 02 | Boden und Steine | 10.1 | |
| 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle | 9.2.5 | |
| 20 03 | Andere Siedlungsabfälle | | |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle | 9.2.1 | 9.1.1.1 9.1.2.1 9.1.3.1 9.1.4.1 |
| 20 03 02 | Marktabfälle | 10.1 | |
| 20 03 03 | Straßenkehricht | 9.2.5 | |
| 20 03 04 | Fäkalschlamm | 10.1 | |
| 20 03 06 | Abfälle aus der Kanalreinigung | 10.1 | |

Anlage 2 der Abfallgebührensatzung

25 von 25

Zuordnung der Abfälle nach Abfallschlüsselnummern zu den einzelnen Gebührentarifen gemäß Anlage 1

| Abfall-schlüssel nach AVV | Abfallbezeichnung nach AVV | Tarif-gruppe | Tarifgruppe bei Pauschalen |
|---------------------------|----------------------------|--------------|--|
| 20 03 07 | Spermmüll | 9.2.3 | 9.1.1.9 9.1.2.3 9.1.3.3 9.1.4.3 |
| 20 03 99 | Siedlungsabfälle a. n. g. | 10.1 | |



Satzung über den Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau

Die Stadt Dessau-Roßlau erlässt aufgrund § 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) i. d. geltenden Fassung folgende Neufassung der Satzung über den Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau:

§ 1

Ausloberin

Die Stadt Dessau-Roßlau schreibt den Wettbewerb zur Verleihung eines Architekturpreises unter der Bezeichnung „Architekturpreis der Bauhausstadt Dessau“ aus.

§ 2

Zweck der Preisverleihung

Der Architekturpreis stellt eine Auszeichnung für besondere Verdienste und Leistungen auf den Gebieten der Architektur, Innen- und Landschaftsarchitektur dar. Die Stadt Dessau-Roßlau will damit Beiträge von besonderer gestalterischer Qualität innerhalb des Stadtgebietes würdigen. Die Themen Klimaanpassung/Klimaschutz, Versorgungssicherheit, Innovation, Inklusion und Teilhabe finden Berücksichtigung.

§ 3

Verfahren

- (1) Die Durchführung des Wettbewerbes soll in der Regel in Zeitabständen von 3 Jahren erfolgen.
- (2) Der Wettbewerb ist in Form einer öffentlichen Ausschreibung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau durchzuführen. Weitere Veröffentlichungen sind zulässig.

§ 4

Teilnehmende

- (1) Am Wettbewerb können sich Bauherren, Planende der unter § 2 genannten Fachrichtungen sowie Institutionen beteiligen.
- (2) Die vorgeschlagenen Bauwerke/Objekte müssen innerhalb des in der Auslobung genannten Zeitraums im Stadtgebiet der Stadt Dessau-Roßlau errichtet worden sein.

§ 5

Vorprüfung und Auswertung

- (1) Die Vorprüfung und Auswertung der eingegangenen Bewerbungen wird vom für Baukultur und Stadtbildpflege zuständigen Amt vorgenommen.
- (2) Das Ergebnis der Vorprüfung ist der Jury vorzulegen.

§ 6

Jury

(1) Der Jury gehören an:

- drei Preisrichter, davon je ein Vertreter der Architektenkammer des Landes Sachsen-Anhalt, der Hochschule Anhalt und des Verbandes Bildender Künstler aus den Berufsgruppen Architektur, Landschaftsarchitektur und Kunst,
- ein Vertreter der Stiftung Bauhaus Dessau,
- der Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau oder eine von ihm benannte Vertretung,
- der Vorsitzende des für Baukultur und Stadtbildpflege zuständigen Ausschusses, bzw. seine Vertretung und
- ein Vertreter des Beirates für Stadtgestaltung.

Die Jury soll möglichst aus einer ungeraden Personenzahl zusammengesetzt sein.

(2) Bei Bedarf können nicht stimmberechtigte beratende Personen zur Jurysitzung hinzugezogen werden.

§ 7

Ausstattung des Preises

- (1) Es wird ein Hauptpreis verliehen.
- (2) Der Preis besteht aus einer Urkunde, einer Plakette und einem Preisgeld von 3.000 EUR.
- (3) Die Jury ist berechtigt, durch einstimmigen Beschluss eine andere Verteilung der Preissumme vorzunehmen.

§ 8

Preisverleihung

- (1) Ausgezeichnet wird das Objekt.
- (2) Die Autoren des ausgezeichneten Objektes erhalten die Urkunde und das Preisgeld, die vom Oberbürgermeister in einer öffentlichen Veranstaltung ausgehändigt werden.
- (3) Für das ausgezeichnete Objekt wird außerdem eine Plakette verliehen, die an einer für die Öffentlichkeit gut wahrnehmbaren Stelle des Objektes angebracht werden soll.

§ 9

Publikumspreis

- (1) Zusätzlich wird im Zeitraum zwischen der Jurysitzung und der Preisverleihung die Befragung zur Verleihung des Publikumspreises durchgeführt.
- (2) Grundlage für die Durchführung ist der Beschluss 055/2019/III-61 vom 13. März 2019 über
 - den Zweck der Befragung, im Rahmen der Auslobung einen Publikumspreis zu ermitteln,
 - die Erhebungsmerkmale – ein Fragebogen, der die eingereichten Objekte zur Auswahl stellt,
 - die Hilfsmerkmale – Kurzbeschreibung der eingereichten Objekte,
 - die Art und Weise der Befragung schriftlich und online,
 - die Periodizität – jeweils mit der Auslobung des Architekturpreises
 - und den Kreis der zu Befragenden – die Besucher der Orte, an denen der Fragebogen ausliegt sowie jeder Besucher der Website, der den Online-Fragebogen aufruft.
- (3) Der Wettbewerbsbeitrag, der in der öffentlichen Befragung die meisten Stimmen erhalten hat, wird mit einer Urkunde ausgezeichnet.

§ 10

Rechtsweg

- (1) Für die Zuerkennung einer Auszeichnung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Entscheidung der Jury ist endgültig und verbindlich.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Nennung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 08.01.2025

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg

Haushaltssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA vom 26. Februar 1998, GVBl. LSA S. 81, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), hat die Regionalversammlung in der Sitzung am 25.10.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

| | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 430.200 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 480.200 EUR |

festgesetzt

2. im Finanzplan mit dem

| | |
|--|-------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf | 430.200 EUR |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit auf | 475.700 EUR |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 0 EUR |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.500 EUR |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2025 beträgt 257.700,00 EUR. Davon entfallen auf

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| den Landkreis Anhalt-Bitterfeld | 112.262,41 EUR, |
| den Landkreis Wittenberg | 88.328,12 EUR und |
| die Stadt Dessau-Roßlau | 57.109,47 EUR |

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs. 2. Nr. 2 sowie Abs. 3 Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG

LSA) besteht zur Bestimmung der Erheblichkeitsgrenze, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, folgender Regelungsbedarf:

- Die Aufwendungen oder Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. der Gesamtaufwendungen / Gesamtauszahlungen des Ergebnis- / Finanzplanes des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
- Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind als erheblich zu betrachten, soweit deren Gesamtzahlungen mehr als 15.000,00 EUR betragen.
- Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.

§ 7

Die Investitionskostenstellen sind untereinander deckungsfähig.

§ 8

Gemäß § 4 Abs. 4 KomHVO LSA wird die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen auf 15.000,00 EUR festgelegt.

Köthen (Anhalt), 08.01.2025

Grabner

Vorsitzender

Der Haushaltsplan 2025 liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA
vom 10.02.2025 bis zum 18.02.2025

zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg in 06366 Köthen (Anhalt), Am Flugplatz 1, Raum 302, in den Dienststunden am Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus.

Der Haushaltsplan 2025 wird zugleich auf der Website <https://www.planungsregion-abw.de/aktuelles/bekanntmachungen/> zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Köthen (Anhalt), den 08.01.2025

Grabner

Vorsitzender

Bekanntmachung des Beschlusses zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit

sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel" gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2024 die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel" in der Fassung vom 09. September 2024 gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen (BV/321/2024/I-61). Der Beschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Beschluss ist im Internet über das Bürgerinfoportal der Stadt Dessau-Roßlau unter



<https://verwaltung.dessau-rosslau.de/startseite.html> in der Rubrik BÜRGERSERVICE / BÜRGERINFOPORTAL / SUCHE unter der Angabe der Beschlussnummer BV/321/2024/I-61 abrufbar. Er kann auch im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus in der Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau zu den unten genannten Zeiten eingesehen werden.

Das Plangebiet befindet sich am südöstlichen Rand der Dessauer Innenstadt, unweit des Stadortes des ehemaligen Residenzschlosses. Im Norden und Westen wird das Areal durch die Ludwigshafener Straße begrenzt, den südlichen und östlichen Abschluss bildet die linksseitige Uferkante der Mulde. Ferner schließt das Plangebiet die Ludwigshafener Straße selbst auf einer Länge von rund 100 m mit ein. Insgesamt umfasst das Plangebiet 2,13 ha. Die konkrete Abgrenzung und Lage des Plangebietes ist dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Im Zuge der parallelen Bearbeitung der Bauleitplanung für die Mühleninsel mit der konkreten Bauplanung durch das Referat für Stadtgrün wurde festgestellt, dass das Erfordernis zur Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplans nicht vorliegt. Der Bebauungsplan für die Mühleninsel kann regelkonform aus der Darstellung der Mühleninsel als öffentliche Grünfläche im Flächennutzungsplan gem. § 7 BauGB abgeleitet werden.

Mit der Bebauungsplanung für den Bereich Mühleninsel und einem Teilabschnitt der Bundesstraße B 185 sollen die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung in diesem Bereich geschaffen werden.

Mit Hilfe des hierfür aufzustellenden Bebauungsplanes soll der Bereich Mühleninsel

- sinnvoll mit dem in Aufwertung/Umbau begriffenen Lustgarten verbunden werden,
- die Stellplatzanlage durch Spiel- und Freizeitanlagen ersetzt,
- eine Promenade zwischen der Tiergartenbrücke und der Brücke des Friedens errichtet,
- ein großzügiger Zugang zum sanften Uferbereich der Mulde vor der Brücke des Friedens geschaffen und schließlich auch
- ein Café/Bistro etabliert werden.

Diese Maßnahmen sind wesentlicher Bestandteil der Planungen für die BUGA 2035.

Die Planungsansätze aus Verkehrs- und Grünflächen-/Freiraumplanung sind zusammen zu führen. Dazu zählt die durch den Bebauungsplan planfeststellungsersetzende Anpassung der Querung der Bundesstraße zwischen Lustgarten und Mühleninsel, die Integration einer verkehrlichen Anbindung der Mühleninsel als auch die Planung der überörtlichen Radverkehrsanlage auf der Ostseite der Ludwigshafener Straße.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dafür sind die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BauGB werden somit die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frühzeitig am Planverfahren beteiligt. Ihnen wird die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Die Veröffentlichung im Internet sowie die zusätzliche öffentliche Auslegung des vom Stadtrat gebilligten und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bestimmten Vorentwurfs zum Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel" erfolgt vom

Montag, den 10. Februar 2025

bis einschließlich Freitag, den 14. März 2025

Der vom Stadtrat zur Veröffentlichung im Internet sowie zur zusätzlichen öffentlichen Auslegung bestimmte Vorentwurf ist zusammen mit dieser Bekanntmachung im Internet an folgenden Stellen verfügbar:

- auf dem Beteiligungsportal des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://beteiligung.sachsen-anhalt.de/portal/Dessau-Rosslau/startseite> unter Aktuelle Beteiligungen
- auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau unter <https://verwaltung.dessau-rosslau.de/oeffentlichkeitsbeteiligungen.html> im Ordner des Amtes für Wirtschaft und Stadtplanung

und

- auf der Internetseite des Landes Sachsen-Anhalt unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/viewer-gdi-kommunen.html>

Zusätzlich liegt der Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 229 zu folgenden Sprechzeiten öffentlich aus:

| | |
|--|--------------------------|
| Montag, Mittwoch und Donnerstag | 8:00 – 16:00 Uhr |
| Dienstag | 8:00 – 17:30 Uhr |
| Freitag | 8:00 – 11:30 Uhr. |

Der Ort der öffentlichen Auslegung ist das **Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau (im Foyer im Erdgeschoss).**

Folgende Unterlagen sind im Internet veröffentlicht und liegen zusätzlich öffentlich aus:

- Informationsblatt zum Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel", Stand 12.09.2024
- Vorentwurf der Planzeichnung zum Bebauungsplan Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel", Stand 09.09.2024
- Vorentwurf der Textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 229, Stand 09.09.2024
- Kurzstellungnahme zur FFH-Vorprüfung zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 229 "Stadteingang Ost – Mühleninsel", LPR Landschaftsplanung Dr. Reichhoff GmbH, Dessau-Roßlau, Stand 28.08.2024
- Verkehrstechnische Untersuchung, BERNARD Gruppe ZT GmbH, Bremen, Stand 02.10.2024
- Schalltechnische Untersuchung, Ingenieurbüro für Schall- und Schwingungstechnik, Manfred Goritzka, Leipzig, Stand 07. und 15.10.2024
- Gutachten zu den Baugrund- und Gründungsverhältnissen, R. Porsche GEOCONSULT, Dessau-Roßlau, Stand 21.02.2023
- Dämm Landschaftsarchitekten, Umgestaltung Stadteingang Ost – Mühleninsel, Flächengestaltung – Entwurfsstand LP02, Stand 13.08.2024
- Bisher vorliegende Stellungnahmen der Ämter zur Entwurfsplanung LP02

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und ähnliche Regelungen) können während der Zeit der öffentlichen Auslegung im Amt für Wirtschaft und Stadtplanung im Technischen Rathaus der Stadt Dessau-Roßlau im Stadtteil Roßlau, Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch über das Beteiligungsportal Sachsen-Anhalt unter der o. g. Adresse oder per E-Mail unter vollständiger Angabe des Absenders an folgende Anschrift übermittelt werden: B229@dessau-rosslau.de. Sie können bei Bedarf auch an die Stadt Dessau-Roßlau, Amt für Wirtschaft und Stadtplanung,



Gustav-Bergt-Straße 3, 06862 Dessau-Roßlau geschickt oder dort zur Niederschrift vorgetragen werden.

Die Stadt Dessau-Roßlau weist im Zusammenhang mit dieser Bekanntmachung auf Folgendes hin:

Entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig innerhalb der Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis zum Datenschutz:

Aufgrund und zum Zweck der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange werden nach den §§ 1, 3, 4 und 4a BauGB im Zusammenhang mit dieser Planung personenbezogene und -beziehbare Daten erhoben. Am Auslegungsort und ergänzend auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau werden Informationen zur Erhebung und Verarbeitung sowie zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 229 bereitgehalten.

Dessau-Roßlau, den 13.01.2025

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntgabe

des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag von saperatec GmbH in 06847 Dessau-Roßlau auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Recyclinganlage für Verpackungsmaterialien

Der Vorhabenträger saperatec GmbH in 06847 Dessau-Roßlau beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Erweiterung der **Recyclinganlage für Verpackungsmaterialien** um:

Kapazitätserhöhung der Vorbehandlung auf 94,8 t/d und des Inputlagers auf 1.200 t, sowie die Errichtung eines zweiten Extruders in der Hauptanlage

(Anlage nach Nr. 1.2.3.2, 8.10.2.2, 8.11.2.4 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **06847 Dessau,**

Gemarkung: Dessau

Flur: 47

Flurstücke: 6186/25, 6186/27, 6176/30, 6271/32.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Es wird eingeschätzt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit hervorrufen wird.
- Die geplanten Änderungen werden auch unter dem Gesichtspunkt der unveränderten Anlagenkapazität nicht zu einer Veränderung der Luftschadstoffemissionen der Anlage führen.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Geruchsemissionen verbunden.
- Hinsichtlich der mit dem Änderungsvorhaben verbundenen Lärmemissionen ist keine wesentliche Zunahme zu erwarten.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sowie Boden und Fläche sind daher nicht zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf NATURA 2000-Gebiete sowie anderer naturschutzrechtlich bedeutsamer Gebiete resultieren werden.
- Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.
- Da mit dem Vorhaben keine baulichen Veränderungen der Anlage verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sowie auf die Schutzgüter kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht zu erwarten.
- Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind. Daher ergeben sich hierdurch auch keine relevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.



Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

über die Regelung des Verfahrens der Weiterleitung der Zuweisungen der §§ 12 und 12 a des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) in der Stadt Dessau-Roßlau

Die Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege wird gemeinsam durch das Land, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Gemeinden finanziert. Die Gemeinden können von den Eltern Kostenbeiträge erheben. Die Stadt Dessau-Roßlau tut dies.

Die Stadt Dessau-Roßlau ist aufgrund des Rechtscharakters einer kreisfreien Stadt sowohl mit den Aufgaben eines Kreises (örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt) sowie einer Gemeinde beauftragt.

Das Land Sachsen-Anhalt gewährt der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 12 KiFöG LSA monatliche Zuweisungen je Betreuungsplatz und Betreuungsform (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort). Das Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau ist verpflichtet, die gewährten Landesmittel zzgl. weiterer monatlicher Zuweisungen entsprechend der gesetzlichen Regelungen des § 12 a KiFöG an die Träger von Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegestellen weiterzuleiten. Das Verfahren der Weiterleitung ist gemäß § 3 Abs. 2 Verordnung über die finanzielle Beteiligung der Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften an den Kosten der Förderung und Betreuung der Kinder (FinanzBeteiligVO) öffentlich bekannt zu machen:

1) Das Jugendamt Dessau-Roßlau, verhandelt mit den Trägern von **Kindertageseinrichtungen** die monatlichen Platzkosten des jeweiligen Betreuungsplatzes.

Die Abrechnung der Platzkosten erfolgt monatlich für jedes betreute Kind, entsprechend der Betreuungsform und -zeit. In den Platzkosten sind die Zuweisungsbeträge des Landes enthalten: Folglich ist die Weiterleitung dieser gem. §§ 12 und 12 a KiFöG monatlich sichergestellt.

2) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet den **Tagespflegestellen** eine laufende Geldleistung gem. § 23 Sozialgesetzbuch – Aachtes Buch für jedes betreute Kind entsprechend der Betreuungsform und -zeit. Die Weiterleitung der Zuweisungen gem. §§ 12 und 12 a KiFöG erfolgt im Rahmen der Erstattung der laufenden Geldleistung.

Stadt Dessau-Roßlau, 15.01.2025

gez. Christian Deckert
Amtsleiter Jugendamt

Bekanntmachung

Feststellung Jahresabschluss 2023 Eigenbetrieb Städtisches Klinikum Dessau

Gemäß § 19 (4) Eigenbetriebsgesetz LSA vom 24. März 1997 (GVBl. LSA Nr. 12/1997) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 (h) der derzeit gültigen Betriebsatzung des Eigenbetriebes Städtisches Klinikum Dessau hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 11.12.2024 Folgendes beschlossen:

1. Der durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und bestätigte, durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellte und durch den Krankenhausausschuss und den Rechnungsprüfungsausschuss vorberatene Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2023 in der Fassung vom 20.09.2024 wird festgestellt (BV/383/2024/I-SKD).
2. Aus dem Jahresfehlbetrag 2023 in Höhe von 17.488.709,87 € wird ein Betrag in Höhe von 15.145.320,90 € durch Entnahme aus den Gewinnrücklagen ausgeglichen. Der verbleibende Fehlbetrag in Höhe von 2.343.388,97 € wird aus dem Haushalt der Stadt Dessau-Roßlau ausgeglichen (Beschluss-Nr.: BV/384/2024/I-SKD).

Die beauftragte Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 20.09.2024 für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Auszug aus dem BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Städtische Klinikum Dessau, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, Dessau-Roßlau:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Städtischen Klinikums Dessau, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, Dessau-Roßlau, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Städtischen Klinikums Dessau, Eigenbetrieb der Stadt Dessau-Roßlau, Dessau-Roßlau, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und des § 8 der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Das Rechnungsprüfungsamt bestätigte das Ergebnis der Jahresabschlussprüfung für das Wirtschaftsjahr 2023 durch folgenden Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 20.09.2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte „Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ die Buchführung und der Jahresabschluss des



Eigenbetriebes „Städtisches Klinikum Dessau“ den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebsatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen gemäß

§ 19 Abs. 5 des Eigenbetriebesgesetzes LSA in der Zeit
vom 03.02.2025 bis zum 11.02.2025

Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr
 und von 13.30 bis 15.00 Uhr

zur Einsichtnahme im Büro der Betriebsleitung im Städtischen Klinikum Dessau, Auenweg 38 öffentlich aus.

Gemäß § 27 a VwVfG werden die Unterlagen darüber hinaus auf der Internetseite der Stadt Dessau-Roßlau

www.dessau-rosslau.de => Bürgerservice => Bürgerinfoportal zugänglich gemacht und sind dort unter der Stadtratssitzung vom 11. Dezember 2024 einsehbar.

Stadt Dessau-Roßlau, den 16.01.2025

gez. Dr. Robert Reck
 Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Dessau Nord“ nach § 162 BauGB



Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2024 die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Dessau Nord“ beschlossen.

In § 2 der Aufhebungssatzung wird festgelegt, dass diese gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Dessau-Nord“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 11.12.2024 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dessau-Nord“ (Sanierungsaufhebungssatzung) beschlossen.

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Dessau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dessau-Nord“ vom 08.12.1993 mit Beschluss-Nr.654/3, welche am 28.03.1994 in Kraft getreten ist und mit der letzten Änderung vom 22.12.1999, Beschluss-Nr. 1105/99 beschlossen wurde, wobei diese am 29.01.2000 im Amtsblatt der Stadt Dessau bekanntgemacht wurde, wird aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im beiliegenden Lageplan mit einer schwarz durchbrochenen Linie umgrenzten Grundstücke. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Hinweise:

1. Vorstehende Satzung der Stadt Dessau Roßlau zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dessau-Nord“ vom 11.12.2024, Beschluss-Nr. BV/271/2024/I-61, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf § 215 Abs. 1 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
 „Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 2 KVG LSA hingewiesen. § 8 Abs. 2 KVG LSA lautet wie folgt:

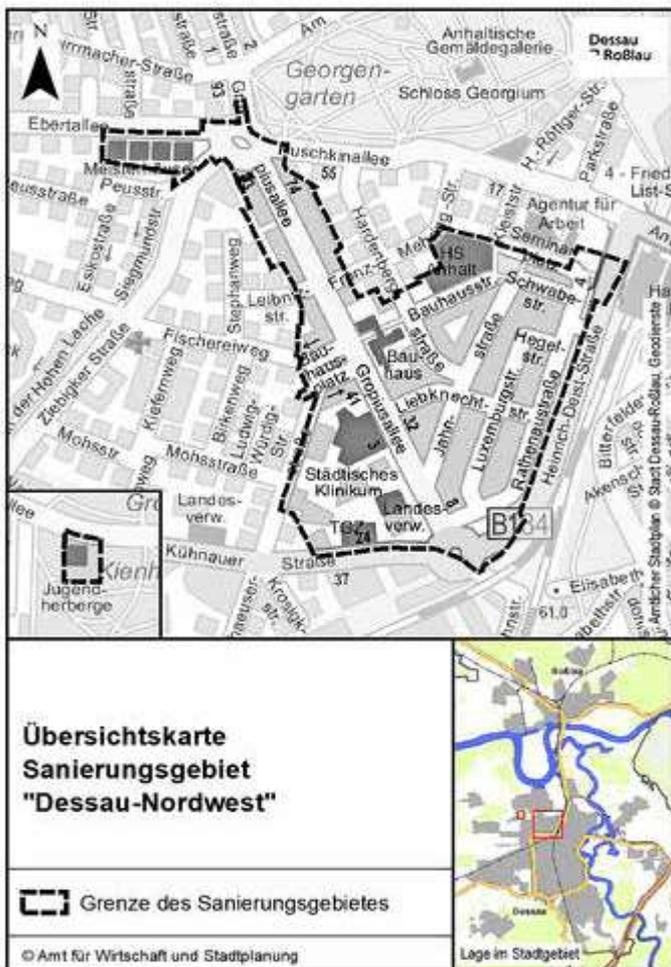


„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Stadt Dessau-Roßlau, den 17.01.2025

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Dessau Nordwest“ nach § 162 BauGB



Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2024 die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Dessau Nordwest“ beschlossen.

In § 2 der Aufhebungssatzung wird festgelegt, dass diese gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Dessau Nordwest“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 11.12.2024 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dessau Nordwest“ (Sanierungsaufhebungssatzung) beschlossen.

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Dessau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dessau Nordwest“ vom 09.07.2003 mit Beschluss-Nr.525/03, welche am 26.07.2003 in Kraft getreten ist und mit der letzten Änderung vom 13.07.2005, Beschluss-Nr. 163/05 beschlossen wurde, wobei diese am 30.07.2005 im Amtsblatt der Stadt Dessau bekanntgemacht wurde, wird aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im beiliegenden Lageplan mit einer schwarz durchbrochenen Linie umgrenzten Grundstücke. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Hinweise:

1. Vorstehende Satzung der Stadt Dessau Roßlau zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Dessau-Nordwest“ vom 11.12.2024, Beschluss-Nr. BV/270/2024/I-61, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf § 215 Abs. 1 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
„Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 2 KVG LSA hingewiesen. § 8 Abs. 2 KVG LSA lautet wie folgt:
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel



ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Stadt Dessau-Roßlau, den 17.01.2025

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Nördliche Mühlenstraße“ (Roßlau) nach § 162 BauGB



Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2024 die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Nördliche Mühlenstraße“ (Roßlau) beschlossen. In § 2 der Aufhebungssatzung wird festgelegt, dass diese gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Nördliche Mühlenstraße“ in Roßlau

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.

LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 11.12.2024 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nördliche Mühlenstraße“ in Roßlau (Sanierungsaufhebungssatzung) beschlossen.

§ 1

Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Roßlau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nördliche Mühlenstraße“ in Roßlau vom 08.11.2001 mit Beschluss-Nr.321 - 09/01, welche am 22.11.2001 in Kraft getreten ist, wird aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im beiliegenden Lageplan mit einer schwarz durchbrochenen Linie umgrenzten Grundstücke. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Hinweise:

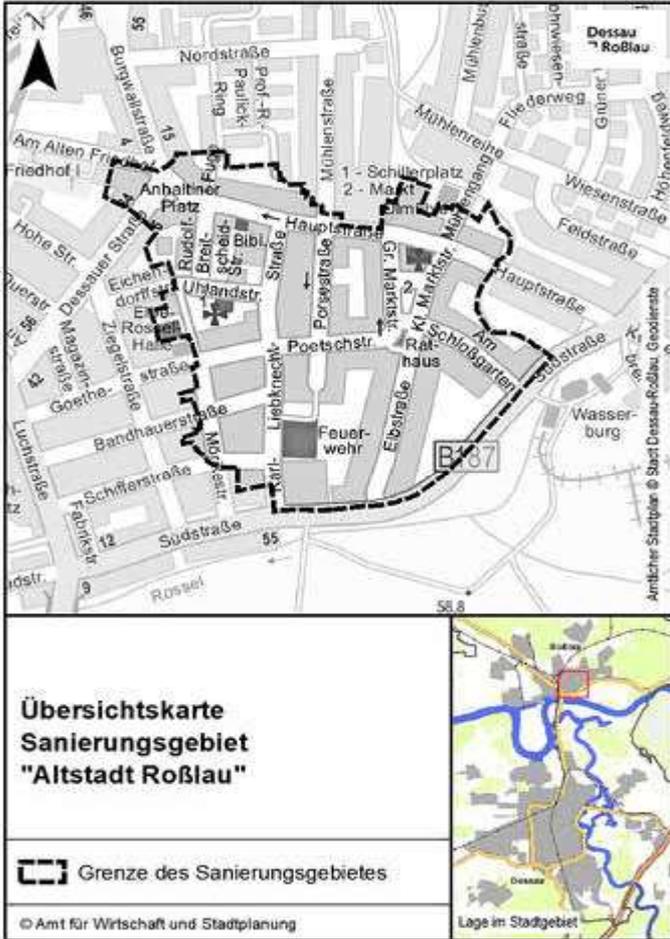
1. Vorstehende Satzung der Stadt Dessau Roßlau zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nördliche Mühlenstraße“ vom 11.12.2024, Beschluss-Nr. BV/285/2024/I-61, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf § 215 Abs. 1 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 2 KVG LSA hingewiesen. § 8 Abs. 2 KVG LSA lautet wie folgt:
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Stadt Dessau-Roßlau, den 17.01.2025

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Roßlau“ nach § 162 BauGB



wird aufgehoben. Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung umfasst die im beiliegenden Lageplan mit einer schwarz durchbrochenen Linie umgrenzten Grundstücke. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Mit der öffentlichen Bekanntmachung wird diese Satzung rechtsverbindlich (§ 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Hinweise:

1. Vorstehende Satzung der Stadt Dessau Roßlau zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Roßlau“ vom 11.12.2024, Beschluss-Nr. BV/272/2024/I-61, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf § 215 Abs. 1 BauGB (Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften) hingewiesen. § 215 Abs. 1 BauGB lautet wie folgt:
„Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“
3. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 2 KVG LSA hingewiesen. § 8 Abs. 2 KVG LSA lautet wie folgt:
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Stadt Dessau-Roßlau, den 17.01.2025

gez. Dr. Robert Reck
Oberbürgermeister

Der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2024 die Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Roßlau“ beschlossen.

In § 2 der Aufhebungssatzung wird festgelegt, dass diese gem. § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich wird.

Die Satzung hat folgenden Inhalt:

Satzung über die Aufhebung der Sanierungssatzung „Altstadt Roßlau“

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 11.12.2024 die Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Roßlau“ (Sanierungsaufhebungssatzung) beschlossen.

§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung

Die Satzung der Stadt Roßlau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt Roßlau“ vom 04.03.1993 mit Beschluss-Nr.70-08/92, welche am 29.10.1993 in Kraft getreten ist,

AMTSBLATT

Amtsblatt Nr. 2/2025
19. Jahrgang, 31. Januar 2025

Herausgeber: Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau,
Telefon: 0340 204-2313, Fax: 0340 204-2913

Internet: www.dessau-rosslau.de, E-Mail: amtsblatt@dessau-rosslau.de

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Str. 4, 06844 Dessau-Roßlau

Redaktion: Katrin Kuhnt, Ines Binkau

Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, Tel. 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg

Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Das Amtsblatt Dessau-Roßlau erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte, soweit technisch möglich, verteilt. Der Abonnementspreis beträgt im Jahr innerhalb von Dessau-Roßlau 71,88 Euro incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und Versand oder per PDF zu einem Preis von 4,99 Euro pro Ausgabe.